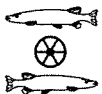


Migration in Europa - Daten und Hintergründe

Edda Currle

unter Mitarbeit von
Harald W. Lederer
Matthias Neske
Stefan Rühl



Lucius & Lucius · Stuttgart · 2004



2. Deutschland

2.1 Migrationsgeschichte, Migrationspolitik und gesetzliche Grundlagen der Zuwanderung in Deutschland

2.1.1 Einführung

Das Migrationsgeschehen in Deutschland in den neunziger Jahren ist gekennzeichnet durch die Folgen der Öffnung des „Eisernen Vorhangs“. Die Möglichkeit der erleichterten Ausreise aus den ehemaligen Ostblockstaaten begünstigte ein Ansteigen sowohl der Aussiedler- als auch der Asylbewerberzahlen. Zum anderen führte die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien zu Beginn der Dekade zur Zuwanderung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen in nicht unerheblichem Ausmaß. Zudem zog die Nachbarschaft insbesondere zu Polen und der Tschechischen Republik eine vermehrte Arbeitsmigration nach sich. Insbesondere zu Polen hat sich eine starke „Kultur“ der Pendelmigration herausgebildet, denn viele Polen reisen für einen kurzen Zeitraum zum Zweck der Arbeitsaufnahme in Deutschland ein. Nach der Osterweiterung der Europäischen Union wird für Deutschland eine Zunahme der Migrationsbewegungen aus dem osteuropäischen Raum erwartet.

Trotz der Entwicklungen der stetig steigenden und zunehmend diversifizierten Zuwanderung hat Deutschland bis zum Regierungswechsel 1998 an der defensiven Selbstbeschreibung festgehalten, kein Einwanderungsland zu sein. Die rot-grüne Regierungskoalition hat indessen eine neue Definition der Zuwanderungssituation vorgenommen und damit eine neue Phase der Migrationspolitik eingeleitet. Begünstigt wurde dieser Schritt durch die demographische Entwicklung Deutschlands sowie durch den auf bestimmten Sektoren des Arbeitsmarkts festgestellten Fachkräftemangel. Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Juli 1999 war der erste konkrete Ausdruck dieser Neudefinition. Als weitere Schritte sind die Einsetzung der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“ im Sommer 2000 anzusehen, deren Aufgabe es war, praktische Lösungsvorschläge und Empfehlungen für eine neue Ausländer- und Zuwanderungspolitik zu erarbeiten sowie die Verabschiedung der so genannten Green-Card-Regelung im August 2000, die ausländischen IT-Fachkräften einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland ermöglichte. 2002 wurde schließlich vom Bundestag ein Zuwanderungsgesetz verabschiedet, dessen Zustandekommen aber vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform beurteilt wurde. Zum Ende des Jahres 2003 wurde das erneut in den Bundestag eingebrachte Zuwanderungsgesetz im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat verhandelt.



2.1.2 Grund- und Strukturdaten¹

Bevölkerung:	82.440.000 (31.12.2001)
Fläche:	357.031 km ² (2001)
Landessprache:	Deutsch
Religionen:	Römisch-Katholische Kirche 26.656 (2003), Evangelische Kirche 26.340 (2003), Islam 3.200 (2001), Neuapostolische Kirche 383 (2003), Orthodoxe 935 (1999), Zeugen Jehovas 164 (2001), Juden 100 (2003), Hinduismus 98 (2001), Buddhismus 165 (2000), Angaben in Tausend
Regierungsform:	Demokratisch-parlamentarischer Bundesstaat mit zwei Kammern: Bundestag mit 666 Sitzen, Bundesrat (Länderkammer)

2.1.3 Das Migrationsgeschehen in Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg

Aufgrund der Teilung Deutschlands in zunächst vier Besatzungszonen nach dem Zweiten Weltkrieg, die im Jahr 1949 in der Gründung zweier deutscher Staaten resultierte, erfordert der Blick auf die Migrationssituation eine Differenzierung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. In die westlichen Besatzungszonen und die spätere Bundesrepublik Deutschland kamen zunächst vor allem Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Staatsangehörigkeit. Die Volkszählung der Bundesrepublik aus dem Jahr 1950 zeigt die großen Anforderungen der damaligen Zeit: Bis 1950 waren über 9 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene vor allem aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten in das Gebiet der Bundesrepublik gekommen. In die sowjetische Besatzungszone wanderten zwischen 1945 und 1949 circa 3,6 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene (im Osten Deutschlands offiziell als „Umsiedler“ bezeichnet). Im gleichen Zeitraum kehrten etwa 10 Millionen Fremd- und Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und ehemalige KZ-Häftlinge aus den alliierten Besatzungszonen in ihre Herkunftsländer zurück oder wanderten in andere Staaten weiter.

Auch die DDR hat nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine große Anzahl von Flüchtlingen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten aufgenommen. Die Migrationsbewegungen zwischen der DDR und der Bundesrepublik hingegen waren von Anfang an geprägt von Auswanderungen in Richtung Westen, die jedoch in der öffentlichen Diskussion der DDR verschwiegen wurden.

¹ Quellen: Statistisches Bundesamt, Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V. (REMID)

Auswanderungen, legal oder illegal, waren als „Republikflucht“ geahndet und als Verrat am sozialistischen Vaterland gebrandmarkt. Die Binnenwanderung von Ost- nach Westdeutschland riss erst mit dem Bau der Mauer im August 1961 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt waren durchschnittlich ca. 350.000 Übersiedler aus der DDR pro Jahr zu verzeichnen. Diese Zahl sank in der Folgezeit auf ca. 20.000 im Jahr. Gleichzeitig zogen während der 50er Jahre bis 1961 ca. 400.000 Bundesbürger von der Bundesrepublik in die DDR. Auch diese Zahl sank nach dem Bau der Mauer stark.

Bereits 1955 schloss die Bundesrepublik mit Italien einen Anwerbevertrag. Da bis 1961 die Zahl der Übersiedler aus der DDR noch recht hoch war, wurde jedoch erst in den 60er Jahren von der Anwerbung verstärkt Gebrauch gemacht. Die Bundesrepublik Deutschland traf weitere Abkommen mit Spanien und Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968). Die Nettozuwanderung stieg beständig an und erreichte 1970 mit einem Wanderungsüberschuss von über 540.000 ihren Höhepunkt. Nur im Rezessionsjahr 1967 hatte es einen negativen Wanderungssaldo von etwa 200.000 gegeben. Bis 1973 stieg die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte auf rund 2,6 Millionen. Der aufgrund der Ölkrise im November 1973 verhängte Anwerbestopp beendete diese Phase des so genannten „Gastarbeiterzuzugs“. In der Folge dominierte der Familiennachzug.

Vor allem aufgrund der anhaltenden Ausreisen von Ost nach West sah sich auch die DDR gezwungen, ausländische Arbeitskräfte zu rekrutieren. Im Rahmen der „Arbeitskräftekooperation“ innerhalb des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) wurden auf Grundlage bilateraler Verträge zwischen der DDR und den Herkunftsländern (v.a. Vietnam, Mosambik und Kuba) Arbeitsmigranten ins Land geholt, die jedoch nach Beendigung ihrer Arbeitsverträge aufgrund des Rotationsprinzips in ihre Heimat zurückkehren mussten. Familienzuwanderung gab es nicht. Im Jahr 1989 betrug die Zahl der ausländischen Vertragsarbeitnehmer rund 93.000. Die Mehrheit dieser Arbeitskräfte stammte aus Vietnam (circa 59.000).

Die Lockerung und schließlich der Fall des Eisernen Vorhangs führte im Laufe der 80er Jahre zu einer neuen Migrationsphase der Bundesrepublik: der Phase eines verstärkten Zuzugs aus Osteuropa und zwar zeitversetzt zu den jeweiligen Demokratisierungsentwicklungen der einzelnen Länder. Unter den Zuwanderern befanden sich sowohl deutschstämmige Aussiedler als auch Staatsangehörige dieser Länder, die zum Teil als Asylbewerber ins Land kamen. Die Aussiedlerzahlen begannen rapide zu steigen und erreichten 1990 mit fast 400.000 ihren Höhepunkt. Gleichzeitig nahmen die Asylbewerberzahlen kontinuierlich zu.



2.1.4 Migrationspolitik in Deutschland²

In der Nachkriegsphase hat Deutschland eine Vielzahl politischer Flüchtlinge, Vertriebener und Übersiedler aus der DDR aufgenommen. Eine dezidierte Migrationspolitik gab es nicht, die Aus- und Übersiedlerpolitik war jedoch von dem politischen Willen geprägt, diese Zuwanderer sehr schnell zu integrieren. Entsprechende Maßnahmen wurden mit hohem finanziellem Aufwand umgesetzt. Deutschstämmigen Aussiedlern wurde mit dem Aufnahmebescheid als Aussiedler die deutsche Staatsangehörigkeit zunächst ohne große Formalien, ab Juli 1996 nach Ablegen eines nicht wiederholbaren Sprachtests im Herkunftsgebiet zuerkannt.

Bis in die 90er Jahre hinein wurde die Migrations- und Integrationspolitik Deutschlands gegenüber den aus anderen Staaten zugezogenen Menschen stark vom Verständnis der amtierenden Regierungen, kein Einwanderungsland zu sein, geprägt. „(Dies) findet seinen Ausdruck auch in einer stärkeren institutionellen Fragmentierung. Bezeichnenderweise ist das Innenministerium für ‚Ausländer- und Asylangelegenheiten‘ zuständig, während die ‚Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer‘ im Arbeitsministerium verankert ist, das insgesamt die Ausländerbeschäftigung steuert. Es fehlt ein verbindendes Steuerungskonzept und eine Transparenz schaffende Gesamtgesetzgebung.“ (Santel 1998: 3).

Politik und Öffentlichkeit waren bis in die 70er Jahre von einem vorübergehenden Aufenthalt der „Gastarbeiter“ genannten Zuwanderer ausgegangen. Trotz der Idee, die Arbeitnehmer hielten sich nur temporär auf, blieben in der Realität viele ausländische Arbeitnehmer längerfristig und gingen nach dem Anwerbestopp 1973 verstärkt dazu über, ihre Familien nachzuholen³. Noch in den 80er Jahren wurde versucht, die Rückkehrbereitschaft der Migranten, insbesondere durch das 1983 verabschiedete Rückkehrförderungsgesetz, zu verstärken. Ein Perspektivenwandel in Politik und Öffentlichkeit vollzog sich nur sehr langsam. Dem zunehmenden politischen Handlungsbedarf wurde jedoch 1976 mit einer Bund-Länder-Kommission, die Leitlinien zur Ausländerpolitik entwickeln sollte, Rechnung getragen. Diese Leitlinien bestimmten bis zum Ende der 90er Jahre die Migrations- und Integrationspolitik Deutschlands: die Integration lang ansässiger Migranten bei gleichzeitiger Begrenzung des Zuzugs von Drittstaatsangehörigen. Zum 1. Januar 1991 trat das nach einer umfassenden Reform neu gestaltete Ausländergesetz (AuslG) in Kraft.

² In der Folge ist mit Deutschland die Bundesrepublik Deutschland gemeint.

³ Ermöglicht wurde der längerfristige Aufenthalt vor allem durch die 1971 eingeführte besondere Arbeitserlaubnis nach fünfjähriger durchgängiger Beschäftigung, welche nicht mehr die automatische Rückkehr nach einem Arbeitsplatzverlust bedeutete.

Steigende Asylbewerberzahlen hatten die Asylpolitik im Verlauf der 80er Jahre und vor allem zu Beginn der 90er Jahre zu einem vorherrschenden Thema der politischen und gesellschaftlichen Diskussion werden lassen. Eine Verschärfung der Asylgesetzgebung wurde im Oktober 1992 mit der Änderung des Asylverfahrensgesetzes beschlossen. Der so genannte Asylkompromiss vom 6. Dezember 1992 führte zu einer Grundgesetzänderung zum 1. Juli 1993. Der in das Grundgesetz eingefügte Artikel 16a GG machte die Drittstaatenregelung, das Prinzip des sicheren Herkunftslandes sowie die Flughafenregelung möglich.

Die Drittstaatenregelung besagt, dass sich Personen, die über einen „sicheren Drittstaat“ einreisen, nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen können. Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention als sichergestellt gilt. Derzeit gelten alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland als sichere Drittstaaten. Damit können Personen, die über die deutschen Landesgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht in das Asylverfahren aufgenommen und in den Drittstaat zurückgeschoben werden.

Als „offensichtlich unbegründet“ gilt ein Asylantrag zudem, wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt. Dies sind Staaten, in denen keine politische Verfolgung stattfindet. Der Gesetzgeber bestimmt, welches Land als sicherer Herkunftsstaat zu gelten hat. Der Asylantrag wird in einem solchen Fall in einem verkürzten Verfahren geprüft und abgelehnt, es sei denn, der Asylsuchende kann im Einzelfall dezidiert nachweisen, dass er doch politisch verfolgt wird. Das Flughafenverfahren wird bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten sowie bei Antragstellern ohne Ausweise, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, angewandt. Das Asylverfahren wird dabei vor der eigentlichen Einreise im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt. Es muss innerhalb einer Frist von 19 Tagen abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, muss dem Antragsteller die Einreise gewährt werden.

Mit dem Regierungswechsel im Jahr 1998 begann eine neue Phase der Migrationspolitik, da erstmals eine Regierungskoalition in ihrer Koalitionsvereinbarung uneingeschränkt den in der Vergangenheit stattgefundenen Zuwanderungsprozess anerkannte. Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue Staatsangehörigkeitsrecht sieht erstmals in der Geschichte Deutschlands Elemente des *ius soli* für in Deutschland geborene Kinder von Migranten vor. Das Verständnis von Nation erfuhr somit eine Bedeutungserweiterung.

Eine neue Debatte um die Zuwanderung und ihre Steuerung wurde durch den Bundeskanzler angestoßen, der auf der Computermesse CEBIT im Frühjahr 2000 eine so genannte „Green Card“ für IT-Fachkräfte aus Drittstaaten forderte. Eine entsprechende Regelung zur Zulassung ausländischer Experten trat dann am 1. August 2000 in Kraft. Noch im selben Jahr wurde auf Bundesebene eine



Zuwanderungskommission ins Leben gerufen mit dem Auftrag, eine umfassende Zuwanderungspolitik noch vor dem Ende der Legislaturperiode 2002 zu entwickeln. Ihre Vorschläge flossen ein in das im Bundestag stark kontrovers diskutierte „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“. Es wurde im März 2002 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Im Oktober 2002 nahm das Bundesverfassungsgericht seine Verhandlungen über die Normenkontrollklage auf, die sechs unionsgeführte Bundesländer im Juli 2002 eingereicht hatten. Die verfassungsrechtliche Überprüfung ergab, dass die gesplittete Stimmabgabe des Landes Brandenburg bei der abschließenden Abstimmung im Bundesrat zu Unrecht als einheitliche Zustimmung gewertet worden war. Das Gesetz konnte daher nicht wie vorgesehen am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Im Mai 2003 wurde das Gesetz erneut in den Bundestag eingebracht, vom Bundesrat jedoch abgelehnt und wird nun im Vermittlungsausschuss verhandelt.

Die bereits von der Zuwanderungskommission vorgeschlagene Idee einer Oberbehörde für die Themenbereiche Migration und Integration soll mit der Umstrukturierung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg in ein Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwirklicht werden. Das Amt erfährt dadurch eine erhebliche Ausweitung seiner Kompetenzen und soll neben der Durchführung der Asylverfahren zuständig werden für die Entwicklung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler sowie für die Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogrammes. In den Verantwortungsbereich des Amtes soll zudem die Führung des Ausländerzentralregisters fallen sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Ferner soll die Koordinierung der Informationen über die Arbeitsmigration zwischen den Ausländerbehörden, der Arbeitsverwaltung und den deutschen Auslandsvertretungen dort angesiedelt werden.

Seit Oktober 2002 ist das Amt der Ausländerbeauftragten, deren offizieller Titel nun „Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration“ lautet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angegliedert. Im Mai 2003 traf sich der vom Innenminister berufene Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration (Zuwanderungsrat) zu seiner konstituierenden Sitzung. Das aus sechs Mitgliedern bestehende Gremium hat die Aufgabe, einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Zuwanderung nach Deutschland und die innerstaatlichen Aufnahme- und Integrationskapazitäten vorzulegen.

2.1.5 Maßgebliche gesetzliche Regelungen in Deutschland für Migration und Integration von Migranten

„In den 90er Jahren gab es, verglichen mit den 80er Jahren, einen Rekord an migrationspolitisch relevanten Gesetzen und Verordnungen, aber ein weiteres Mal keine konsistente, integrierte Migrationspolitik, sondern einen Flickenteppich unterschiedlicher Maßnahmen für bzw. gegen unterschiedliche Migrantengruppen“ (Treibel 2001: 117). Die Inhalte der in den 90er Jahren verabschiedeten Maßnahmen für die Bereiche Einreise und Aufenthalt, Asyl und Flucht, Staatsangehörigkeit und Zugang zum Arbeitsmarkt werden im folgenden beschrieben.

2.1.5.1 Einreise und Aufenthalt

Ausländergesetz, 1. Januar 1991

Einreise, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern in Deutschland werden im Ausländergesetz geregelt. Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne von § 116 Abs. 1 GG ist⁴. Gemäß §3 Abs.1 AuslG bedürfen Ausländer für Einreise und Aufenthalt grundsätzlich einer Aufenthaltsgenehmigung. Das Aufenthaltsrecht enthält dazu zahlreiche Differenzierungen zum einen hinsichtlich des Zwecks des Aufenthalts (z.B. Arbeitsaufnahme, Familiennachzug), zum anderen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Ausländers. Aufenthaltsgenehmigungen können erteilt werden als befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis, als Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis.

Für Aufenthalte ohne besondere Einschränkungen (ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswitz, §15 AuslG), wie z.B. für Fachkräfte oder für nachgezogene Familienangehörige wird eine Aufenthaltserlaubnis zunächst befristet erteilt. Ab einem Aufenthalt von in der Regel fünf Jahren kann sie unbefristet erteilt werden. Eine Aufenthaltsberechtigung erlangen langfristig ansässige Ausländer, sofern sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren. Eine Aufenthaltsbewilligung wird für einen von vornherein zeitlich befristeten und auf einen bestimmten Zweck begrenzten Aufenthalt erteilt (z.B. für Studenten, Werkvertragsarbeitnehmer, Saisonarbeitnehmer, Besucher). Die Aufenthaltsbefugnis wird gewährt, wenn aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll. So erhalten beispielsweise Asylbewerber, bei denen die Voraussetzungen des §51 Abs.1 AuslG vorliegen sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach §32a

⁴ Dort heißt es: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist..., wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“



AuslG eine Aufenthaltsbefugnis. Die Aufenthaltsbefugnis wird für längstens zwei Jahre erteilt, jedoch verlängert, solange die Gründe der Aufenthaltsgewährung nicht entfallen sind.

Der Nachzug von ausländischen Ehegatten und Kindern zu in Deutschland lebenden Personen ist auf der Basis von Art. 6 Abs.1 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) und von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Schutz von Privat- und Familienleben) geregelt, soweit nicht EU-Recht bzw. das daraufhin geschaffene nationale Recht für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger vorgeht.

Das Ausländergesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an. Nachzugsberechtigt sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Der Nachzug sonstiger Angehöriger ist auf außergewöhnliche Härtefälle beschränkt. Das System ist dabei nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert, wobei grundsätzlich zwischen dem Nachzug zu Deutschen, Asylberechtigten und anderen Ausländern unterschieden wird. So ist beispielsweise der Familiennachzug von ausländischen Kindern zu Deutschen bis zur Volljährigkeit möglich, während der Nachzug zu Ausländern – mit Ausnahmen – nur zugelassen wird, wenn die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im allgemeinen gelten folgende Voraussetzungen für den Familiennachzug zu Ausländern: der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung des in Deutschland lebenden Familienangehörigen, ausreichender Wohnraum sowie die Sicherung des Lebensunterhalts. Für Ausländer, die lediglich eine Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis besitzen, gelten teilweise einschränkende Regelungen.

2.1.5.2 Asyl und Flucht

Artikel 16 GG, Artikel 16a GG: Asylrechtsreform, 1. Juli 1993

Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens, 1. April 1993

Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften, 1. Juli 1993

Ausländergesetz, 1. Januar 1991

Die politische Situation nach dem Zweiten Weltkrieg und die Erfahrungen Deutschlands in der Zeit des Nationalsozialismus führten zur Aufnahme des Artikels 16 in das Grundgesetz: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Der Asylanspruch ist somit ein einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang, ein Individualgrundrecht. Asylrecht genießen Personen aufgrund von Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Nationa-

lität, sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung. Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt in Deutschland nur Verfolgung durch den Heimatstaat als politische Verfolgung. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in einem Urteil im August 2000 die zu enge Auslegung des Begriffs „Staatlichkeit der Verfolgung“ durch das Bundesverwaltungsgericht kritisiert, die „letztlich politische mit staatlicher oder quasi-staatlicher Verfolgung vollkommen gleich setzt“, und hat das Gericht angewiesen, die „Erscheinungsform der quasi-staatlichen Verfolgung (...) begrifflich zu präzisieren“. (BverfG, 2BvR 260/98 vom 10.8.2000).

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Gewährung des so genannten kleinen Asyls, das sich an die Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 33) anlehnt. Nach §51 Abs.1 AuslG erhält ein Ausländer, dessen „Leben oder Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung“ im Herkunftsland bedroht ist, den Status eines Flüchtlings und somit Abschiebeschutz. Der Konventionsflüchtling erhält eine Aufenthaltsbefugnis für zwei Jahre, die nach Ablauf verlängert werden muss, solange die Verfolgungsgefahr nicht weggefallen ist.

Zudem ist Personen nach §53 AuslG aus anderen Gründen, insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher Strafe sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben und Freiheit Abschiebungsschutz zu gewähren. Der betreffenden Person wird eine befristete Duldung⁵ erteilt, nach deren Ablauf die unverzügliche Abschiebung vorgesehen ist. Die Duldung ist zu verlängern, solange eine Abschiebung aus den genannten Gründen nicht möglich ist.

Die 1992 beschlossene Verschärfung der Asylgesetzgebung in Form einer Änderung des Asylverfahrensgesetzes beinhaltet ein beschleunigtes Verfahren für offensichtlich unbegründete Anträge, die Verteilung der Asylsuchenden vor der Antragstellung und ihre Unterbringung in zentralen Aufnahmeeinrichtungen sowie eine Beschränkung des Rechts auf Rechtsmittel einlegung gegen ablehnende Entscheidungen. Mit dem Asylkompromiss vom 1. Juli 1993 wurden die Dritt- und sichere Herkunftsstaatenregelung sowie das Flughafenverfahren eingeführt.

Die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland obliegt dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten kann gegen alle Entscheidungen des Bundesamtes mit dem Ziel einer einheitlichen Rechtsprechung und somit Rechtssicherheit klagen. Asylbewerber bekommen eine drei bis sechs Monate gültige Aufenthalts-

⁵ Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich der Verzicht, eine bestehende Ausreisepflichtung im Wege der Abschiebung zu vollziehen.



gestattung, die, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist, verlängert werden kann. Seit dem 1. Januar 2001 können Asylbewerber nach einem Jahr Wartezeit eine Arbeit aufnehmen, sofern die Beschäftigungsmöglichkeiten Deutscher und ihnen gleich gestellter Ausländer wie EU-Bürger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anerkannte Asylbewerber erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie eine unbefristete Arbeitsberechtigung.

Im Rahmen des „Asylkompromisses“ wurde im Juli 1993 im Ausländergesetz ein spezieller Rechtsstatus für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge (§32a AuslG) außerhalb des Asylverfahrens geschaffen. Danach soll Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten in Deutschland ein vorübergehender Schutz gewährt werden, bis die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltsrechts entfallen sind. Die Aufnahme der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge erfordert eine einvernehmliche Verständigung zwischen Bund und Ländern. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sollen eine Aufenthaltsbefugnis erhalten und dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Aufenthaltsbefugnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt oder einen vorher gestellten Antrag zurücknimmt oder erklärt, dass ihm keine politische Verfolgung im Sinne von §51 Abs.1 AuslG droht.

Da sich Bund und Länder bei der Aufnahme der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina insbesondere über die Frage der Kostentragung nicht einigen konnten, war eine Aufnahme nach §32a AuslG nicht möglich. Diese Flüchtlinge erhielten entweder eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen oder eine Duldung. Die Regelung nach §32a AuslG wurde erstmals auf die 1999 nach Mazedonien geflohenen und von dort nach Deutschland evakuierten Kosovo-Flüchtlinge angewandt.

2.1.5.3 Staatsangehörigkeit

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1914

Ausländergesetz, 1. Januar 1991

Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, 1. Januar 2000

Das Staatsangehörigkeitsrecht in Deutschland basierte bis zur Einführung des neuen Staatsangehörigkeitsrechtes zum 1. Januar 2000, welches das seit 1914 geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ablöste, auf dem Prinzip des *ius sanguinis*. Nach neuem Recht haben in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern einen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Mit der Volljährigkeit müssen sich diese Kinder für eine ihrer beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden (Optionspflicht). Für diese Entschei-

dung bleibt ihnen bis zum 23. Lebensjahr Zeit⁶. Zum ersten Mal gilt nun im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht neben dem Prinzip des *ius sanguinis* das Prinzip des *ius soli*.

Zudem erhält ein Ausländer nun bereits nach acht statt bisher nach fünfzehn Jahren einen Anspruch auf Einbürgerung unter den weiteren Voraussetzungen, dass er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung ist, sich zum Grundgesetz bekennt und sich nicht verfassungsfeindlich betätigt, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, seinen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe bestreiten kann und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Die Fristen für die Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern und Ehegatten wurden ebenfalls verkürzt und liegen nun bei drei Jahren für Kinder und bei in der Regel vier Jahren für Ehegatten, sofern die Ehe zwei Jahre Bestand hat.

Spätaussiedler im Sinne von Art. 116 Grundgesetz sind deutsche Volkszugehörige aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie anderer (meist osteuropäischer) Staaten, wenn sie von einem deutschen Staats- oder Volkszugehörigen abstammen, ihnen in der Familie deutsche Sprache, Erziehung oder Kultur vermittelt wurde und wenn wie sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt haben (Bundesvertriebenengesetz, BVFG §6). Spätaussiedler kann zudem nach §4 nur noch sein, wer vor dem 1. Januar 1993 geboren wurde. Seit der Änderung des BVFG Ende 1999 dürfen pro Jahr nur noch so viele Aufnahmebescheide erteilt werden, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler, Ehegatten und „Abkömmlinge“ die Zahl der im Jahr 1998 aufgenommenen Spätaussiedler (103.080) nicht übersteigt. Von dieser Vorgabe darf um bis zu 10% nach oben abgewichen werden. Seit dem 1. Juli 1996 müssen alle Antragsteller in einem Sprachtest im Herkunftsgebiet Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Spätaussiedler sind mit ihrer Aufnahme, die durch den Aufnahmebescheid vor der Einreise bestätigt wird, Statusdeutsche im Sinne von Art. 116 GG, d.h. Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Ehegatten von Aussiedlern bekommen keinen eigenständigen Aufnahmeanspruch, werden aber in den Bescheid des Spätaussiedlers einbezogen, sofern nach §4, Abs. 3 BVFG die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes drei Jahre Bestand gehabt hat. Abkömmlinge werden grundsätzlich einbezogen. Die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts am 1. August 1999 nach der Ein-

⁶ Für diejenigen Kinder, die bis zum 1. Januar 2000 geboren wurden und noch nicht zehn Jahre alt waren, konnte bis Ende 2000 ein Antrag auf die deutsche Staatsangehörigkeit gestellt werden. Auch sie müssen eine Nationalität wählen, wenn sie volljährig sind.



reise mit der, nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes „deklaratorischen Bescheinigung des Rechtsstatus“. Durch diese Neuregelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt.

2.1.5.4 Zugang zum Arbeitsmarkt

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) (Arbeitsförderung), 24. März 1997

Anwerbestoppausnahmereverordnung, 1. Januar 1991

Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ARGV), 1. August 2000

Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV), 1. August 2000

Grundsätzlich können Staatsangehörige, die nicht Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder sonstiger Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, nicht zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen. Dennoch gibt es Ausnahmen, die in der so genannten Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) geregelt sind. Die ASAV hatte zum Ziel, den erwarteten Migrationsdruck aus Osteuropa zu kanalisieren und illegaler Beschäftigung vorzubeugen. Zusätzlich sollte dem Arbeitskräftemangel in einzelnen Branchen entgegen gewirkt werden. Die Ausnahmereverordnung gilt nur für erwachsene Einzelpersonen⁷.

Ausländer, die in Deutschland eine Arbeit aufnehmen wollen, benötigen grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung. Ausgenommen von der Arbeitserlaubnispflicht sind EU-Staatsangehörige und Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sowie Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung bzw. einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Die Arbeitsgenehmigung kann in Form einer Arbeitserlaubnis oder als Arbeitsberechtigung, die eine mindestens fünfjährige rechtmäßige Beschäftigung im Bundesgebiet voraussetzt, erteilt werden. Eine Arbeitserlaubnis kann befristet und auf bestimmte Wirtschaftsbranchen beschränkt werden. Die Arbeitsberechtigung wird dagegen in der Regel unbefristet erteilt. 1969 wurde mit dem Arbeitsförderungsgesetz ein Inländerprimat eingeführt, nach dem ein ausländischer Arbeitnehmer nur dann

⁷ Ausgenommen vom Anwerbestopp sind laut §9 bestimmte Staatsangehörigkeitsgruppen (EFTA-Staaten, USA, Kanada, Israel, Australien, Neuseeland, Japan, europäische Kleinstaaten) sowie nach §§ 2 bis 5 folgende Berufsgruppen: Werkvertragsarbeitnehmer, Sprachlehrer, Spezialitätenköche, Wissenschaftler, Sozialarbeiter und Seelsorger für ausländische Staatsangehörige, Arbeitnehmer in Pflegeberufen aus osteuropäischen Staaten sowie Künstler und Artisten. Zudem gibt es Ausnahmen für Hochqualifizierte, sofern deren Beschäftigung im Interesse Deutschlands liegt.

Anspruch auf einen Arbeitsplatz hat, wenn dieser nicht von einem Inländer bzw. seit 1994 von einem Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes, besetzt werden kann.

Saisonarbeitnehmer können für maximal drei Monate im Jahr eine so genannte kurzzeitgebundene Beschäftigung in Deutschland aufnehmen. In Deutschland bestehen mit verschiedenen ost- und südosteuropäischen Ländern entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen. Seit 1993 wird eine Arbeitsmarktprüfung vorgenommen. Außerdem ist die Saisonarbeit seit dieser Zeit auf bestimmte Branchen beschränkt⁸.

Werkvertragsarbeitnehmer werden auf der Basis eines Werkvertrages zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmer beschäftigt, wobei der ausländische Unternehmer die Verantwortung für die Beschäftigung trägt, die sich nach den Bestimmungen des Herkunftslandes richtet. Bei Werkvertragsarbeitnehmern wird keine Arbeitsmarktprüfung vorgenommen. Die im Jahresdurchschnitt einzuhaltenden Grund- und Zusatzkontingente können kurzfristigen Arbeitsmarktbedingungen angepasst werden.

Im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen können schließlich Gastarbeitnehmer aus der Türkei oder osteuropäischen Staaten für längstens 18 Monate in Deutschland tätig sein. Der Aufenthalt in Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Diese Gastarbeitnehmer dürfen jedoch nicht mit den „Gastarbeitern“ der 60er Jahre verwechselt werden. Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie Grundkenntnisse der deutschen Sprache mitbringen und dürfen nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre sein. Gastarbeitnehmer fallen jedoch quantitativ nicht ins Gewicht.

Die seit dem 1. August 2000 geltende Green-Card-Regelung in der Form zweier Verordnungen (IT-ArGV und IT-AV) ermöglicht ausländischen, aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stammenden Fachkräften aus dem Informations- und Kommunikationstechnologiebereich einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland. Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis können der Nachweis einer Hoch- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie sein oder eine Vereinbarung mit dem zukünftigen Arbeitgeber über ein Bruttojahresgehalt von mindestens 51.000 Euro. Eine Arbeitserlaubnis kann ferner ausländischen IT-Fachkräften erteilt werden, die sich für ein Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhalten und

⁸ Hierunter fallen die Land- und Forstwirtschaft, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie das Schaustellergewerbe und schließlich die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und die Arbeit in Sägewerken.



eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollen. Eine Arbeitserlaubnis konnte bis zum 31. Juli 2003 beantragt werden, denn beide Verordnungen treten am 31. Juli 2008 außer Kraft. Die Zusicherung der Arbeitserlaubnis ist Voraussetzung für die Erteilung eines Einreisevisums. Nach der Einreise erhält der ausländische Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Beschäftigung, maximal jedoch für fünf Jahre. Der Beschäftigungsaufenthalt sollte zunächst 10.000 Fachkräften gestattet und bei weitergehendem Bedarf auf höchstens 20.000 erhöht werden. Im November 2001 wurde das Kontingent auf diese Höchstgrenze gesetzt.

2.2 Migration in Deutschland: Daten und Fakten

2.2.1 Die ausländische Bevölkerung in Deutschland

Die Bevölkerungsstatistik wird von den statistischen Landesämtern auf der Basis der Ergebnisse der Volkszählung von 1987 fortgeschrieben. Zur Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes werden die Aufzeichnungen der Standesämter über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sowie die Daten der Meldeämter über Wanderungen herangezogen. Für die neuen Bundesländer liegen in der Bevölkerungsstatistik im wesentlichen vergleichbare Angaben vor. Basis der Angaben ist die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der Hauptwohnung.

Die Ausländerbestandszahlen Deutschlands basieren auf der Messung eines Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ausländische Staatsangehörige werden zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung im Ausländerzentralregister beim Bundesverwaltungsamt in Köln erfasst. Dort werden Informationen über Ausländer gesammelt, die sich drei Monate oder länger in Deutschland aufhalten. Dabei liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das Statistische Bundesamt erhält zum Jahresende ausgewählte, aufbereitete Bestandsdaten aus dem Ausländerzentralregister und veröffentlicht diese in seiner Bevölkerungsstatistik.

Grundlage der Ausländerstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff. Mit Ausländern sind alle Personen gemeint, die in Deutschland dauerhaft leben und nicht deutsche Staatsangehörige im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG sind. Ausgenommen sind Angehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Eine Erfassung nach dem Prinzip des „foreign-born“ wird im Ausländerzentralregister grundsätzlich gemacht, jedoch nicht regelmäßig publiziert. Von den zum 31.12.1999 in Deutschland gemeldeten 7,3 Millionen Ausländern waren 1.655.066 (22,5%) im Inland geboren. Unter den Ausländern unter 18 Jahren befinden sich bereits mehr als zwei Drittel (68,2%), die in Deutschland geboren wurden.

Der Ausländerbestand spiegelt auch die Einbürgerungspraxis des jeweiligen Landes wieder. So umfasst die Ausländerstatistik in Deutschland aufgrund des bis zum Jahr 2000 gültigen Staatsangehörigkeitsrechts, das bis dahin ausschließlich auf dem Prinzip des *ius sanguinis* basiert hatte, andere Gruppen als z.B. die französische Statistik. So sind die so genannten Migranten zweiter Generation, die die Bezeichnung „Migrant“ eigentlich völlig zu Unrecht tragen, in der Statistik als Ausländer geführt. Aussiedler hingegen, die als Zuwanderer ins Land gekommen sind, gehen nicht in diese Statistik ein. Das bis 1999 gültige Staatsangehörigkeitsrecht trägt bis heute dazu bei, dass, vor allem im Vergleich zu anderen Ländern Europas, die Zahl der eingebürgerten ausländischen Staatsangehörigen (nicht: der Aussiedler) relativ niedrig, die Zahl der im Land lebenden Ausländer hingegen hoch geblieben ist. Eine Wende zeichnet sich mit dem 2000 in Kraft getretenen neuen Staatsangehörigkeitsgesetz ab, da nun erleichterte Bedingungen gegeben sind.

Tab. 2.1: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1990 bis 2002 zum Jahresende

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ¹
1990	63.725.700	5.342.532	8,4	-
1991 ²	80.274.600	5.882.267	7,3	+10,1
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,1

¹ Bezug auf das Vorjahr

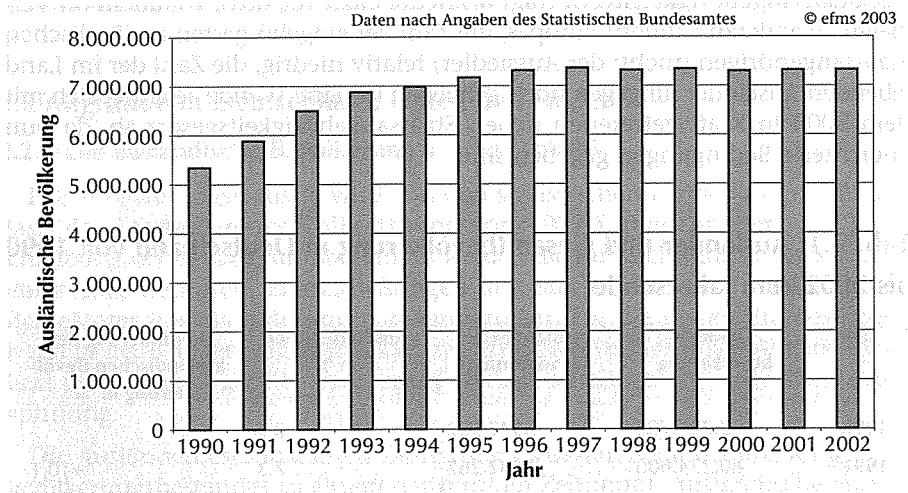
² Zahlen ab 1991 für Gesamtdeutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen



Am Ende des Jahres 2002 lebten insgesamt 7,335 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland (s. Tabelle 2.1). Das entspricht einem Anteil von 8,9% an der Gesamtbevölkerung; somit besitzt jede elfte Person im Bundesgebiet keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Abb. 2.1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1990 bis 2002 zum Jahresende



Nachdem in den Jahren 1991 bis 1993 die absoluten Zahlen der ausländischen Bevölkerung relativ schnell gestiegen waren (1991 und 1992 um jeweils 10 Prozentpunkte), zeigt sich vor allem seit der Mitte des Jahrzehnts eine Stabilisierung der Ausländerzahl in Deutschland. Der Ausländeranteil beträgt seit fünf Jahren 8,9%, die absoluten Zahlen schwanken nur leicht (s. Abbildung 2.1).

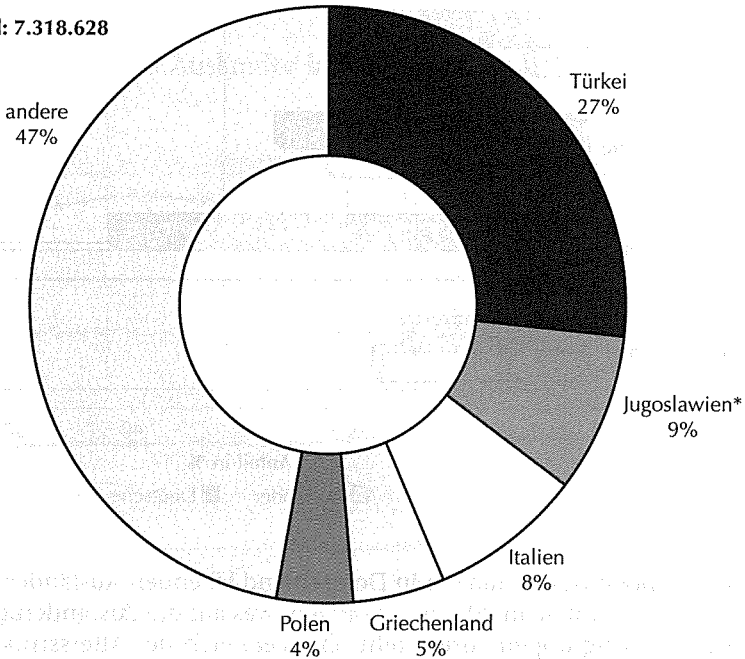
Staatsangehörigkeiten

Die größte Gruppe der ausländischen Wohnbevölkerung in Deutschland bildeten Ende 2001 Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit mit etwa 1,95 Millionen, vor Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien mit rund 1 Million (ohne Mazedonien und Slowenien). Diese stellen damit 14% der ausländischen Bevölkerung, davon 627.523 aus der Bundesrepublik Jugoslawien, 223.819 aus Kroatien und 159.042 aus Bosnien-Herzegowina. Die nächstgrößeren Gruppen bilden Italiener (616.282), Griechen (362.708) und Polen (310.432). Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellen circa ein Viertel aller im Bundesgebiet lebenden Ausländer.

Abb. 2.2: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2001

Daten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes © efms 2003

Gesamtzahl: 7.318.628



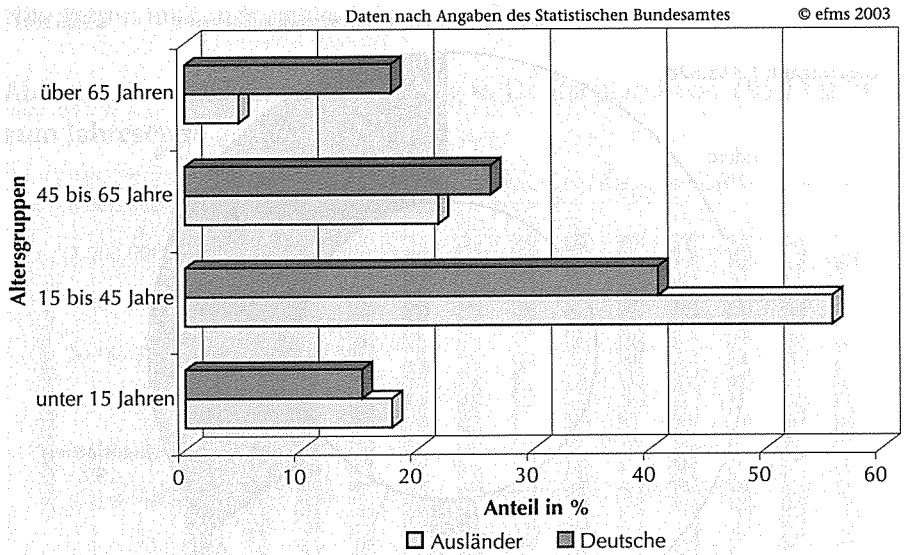
* ab 1992 Serbien, Mazedonien und Montenegro, ab 1993 ohne Mazedonien

Altersgruppen

Die Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Wohnbevölkerung war lange Zeit durch die Anwerbesituation geprägt, in der vor allem alleinstehende jüngere Männer nach Deutschland kamen, um zu arbeiten. Diese Strukturen veränderten sich in Folge des gestiegenen Familienzuzugs und glichen sich den Strukturen des deutschen Bevölkerungsteils mehr und mehr an. Dennoch zeigen sich nach wie vor Unterschiede:



Abb. 2.3: Inländer und Ausländer in Deutschland nach Altersgruppen im Jahr 2000



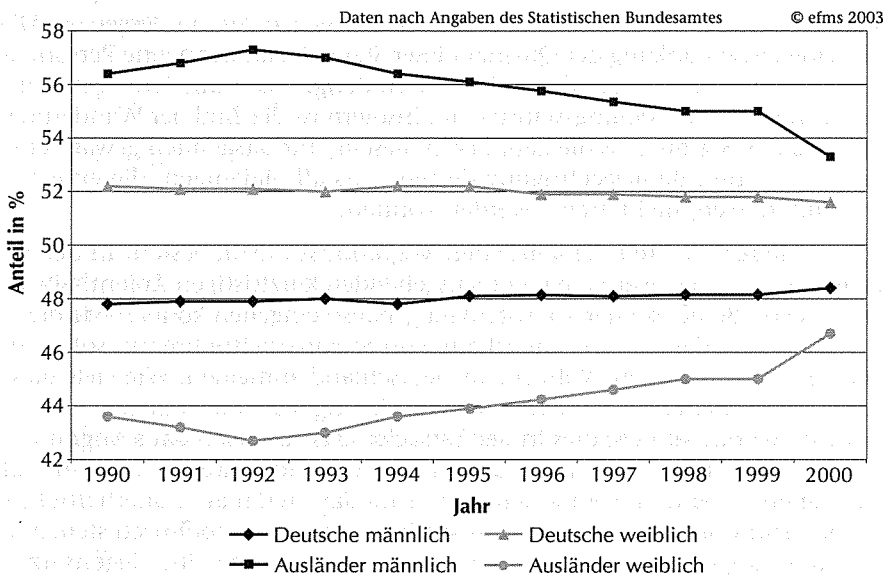
Immer noch ist das Bild der in Deutschland lebenden Ausländer geprägt von einem hohen Anteil an 20- bis 35jährigen, was auf die Zuwanderung vor allem jüngerer Altersgruppen zurückgeht. Ein Vergleich der Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung mit derjenigen der deutschen aus dem Jahr 2000 in Abbildung 2.3 zeigt, dass die ausländische Bevölkerung auch zu diesem Zeitpunkt noch wesentlich jünger als die deutsche war. So waren etwa drei Viertel der Ausländer unter 45 Jahre alt, während der Anteil dieser Altersgruppe bei den Deutschen nur circa 56% betrug. In den oberen Altersgruppen war das Verhältnis hingegen stets umgekehrt. So waren nur etwa 5% der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit älter als 65 Jahre, während 18% der Deutschen dieser Altersgruppe angehörten. Allerdings hat sich der Anteil der oberen Altersgruppen der ausländischen Bevölkerung im Laufe der 90er Jahre leicht aber kontinuierlich erhöht.

Geschlecht

Nach wie vor zeigt sich bei der ausländischen Wohnbevölkerung zudem ein Männerüberschuss, während die deutsche Bevölkerung, vor allem aufgrund des Frauenüberschusses in den oberen Altersgruppen, ein umgekehrtes Verhältnis aufweist. Im Laufe des letzten Jahrzehnts haben sich die Geschlechterverhältnisse zwischen Deutschen und Ausländern nur sehr langsam angeglichen, wie

Abbildung 2.4 zeigt. So waren 2000 3,9 Millionen (53,3%) der Ausländer Männer und 3,3 Millionen (46,7%) Frauen, wohingegen die Verteilung bei den Deutschen bei 48,4% Männern und 51,6% Frauen lag. Jedoch sank die Überrepräsentanz der ausländischen Männer im Laufe der 90er Jahre leicht (von 57,3% im Jahr 1992 auf 53,3% 2000).

Abb. 2.4: Inländer und Ausländer in Deutschland nach Geschlecht von 1990 bis 2000



2.2.2 Das Migrationsgeschehen in Deutschland seit 1990

Die Darstellung der Zu- und Abwanderungen von und nach Deutschland erfolgt auf der Basis der seit 1950 bestehenden amtlichen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Erhebungsgrundlagen sind dabei die An- und Abmeldescheine, die bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands (Außenwanderung) in den kommunalen Einwohnerämtern ausgefüllt werden müssen, jedoch nur, wenn sie mit der Aufgabe der Wohnung in Deutschland verbunden sind. Diese An- und Abmeldescheine werden von den Statistischen Landesämtern ausgezählt und vom Statistischen Bundesamt zu einer Bundesstatistik aufbereitet.

Bei einem Wohnungswechsel ist jeder Bewohner gemäß Melderechtsrahmengesetz bzw. den Meldegesetzen der Bundesländer verpflichtet, sich an- oder abzumelden. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen



diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen unterliegen nicht diesen Bestimmungen und werden somit auch nicht in der Zu- und Fortzugsstatistik erfasst. Bei der An- und Abmeldung werden folgende personenbezogene Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort, Geschlecht, Familienstand, Beteiligung am Erwerbsleben, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Religion. Mehrstaater, also Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Die amtliche Zu- und Fortzugsstatistik ist eine Fallstatistik, d.h. nicht die wandernden Personen sind Grundlage der deutschen Wanderungsstatistik, sondern die Fälle von Umzügen über die Außengrenzen des Bundesgebiets. Dies stellt eine Einschränkung der Qualität dieser Statistik dar, denn eine Person, die mehrfach im Laufe eines Jahres über die Außengrenzen umzieht, geht auch mehrfach in die Wanderungsstatistik ein. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in diesem Jahr tatsächlich gewanderten Personen – unter Berücksichtigung dessen, dass all diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht erfasst werden können.

Ein weiterer Nachteil der amtlichen Migrationsstatistik besteht in der Tatsache, dass die über zwei Monate hinausgehenden kurzfristigen Aufenthalte auf der Basis von Besuchs- oder Touristenvisa genauso eingehen können wie die bis zu drei Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern, sofern die Personen sich mit einem Wohnsitz in Deutschland anmelden. Wie viele dieser Kurzeitaufenthalter tatsächlich in die Wanderungsstatistik eingehen, ist nicht bekannt. Begründet liegt dies in der Tatsache, dass Deutschlands Migrationsstatistik sich auf die Meldungen der Einwohnermeldeämter bezieht und alle gemeldeten Aufenthalte einbezieht, ohne auf das Merkmal „Dauerhaftigkeit“ bei der Definition von Migranten einzugehen. Integrationspolitisch stellen die Personengruppen, die nur kurz im Land verweilen aber im Gegensatz zu dauerhaften Migranten keine Herausforderung dar. Und: „Bei einigen dieser kurzfristigen Formen des Aufenthalts ist es grundsätzlich fraglich, ob es sich überhaupt um Migration handelt.“ (Lederer 2003).

Tabelle 2.2 zeigt die Wanderungssituation Deutschlands der 90er Jahre. Von 1990 bis 2001 zogen fast 13,5 Millionen Menschen vom Ausland nach Deutschland. Diese hohen Zuwanderungszahlen resultieren vor allem aus dem – bis Mitte der 90er Jahre – erhöhten Zuzug von Spätaussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch kontinuierlich gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern. Im gleichen Zeitraum verlagerten fast 9 Millionen Bewohner des Bundesgebiets ihren Wohnsitz ins Ausland. Die letzten dreizehn Jahre im Saldo betrachtet, ergeben einen Wanderungsüberschuss von etwa 4,5 Millionen.

Tab. 2.2: Zu- und Abwanderung von In- und Ausländern in Deutschland von 1990 bis 2002

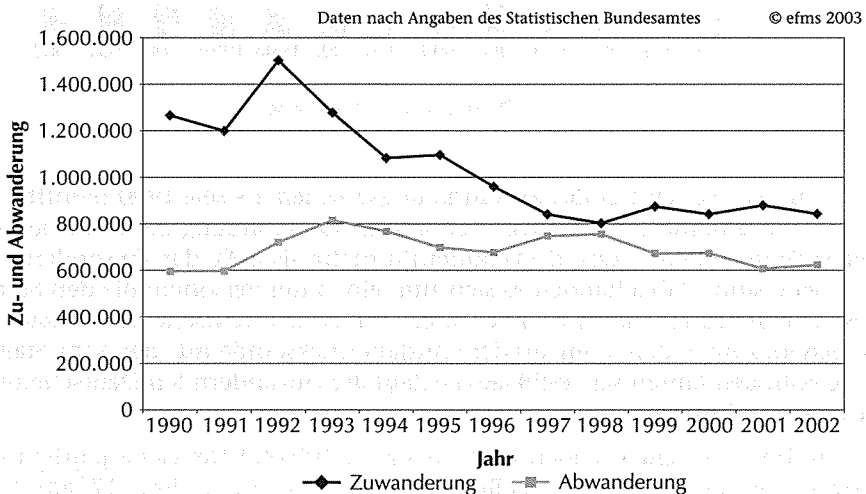
	Zuwanderung			Abwanderung			Wanderungssaldo	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1990	1.265.769	838.943	66,3	595.604	497.163	83,5	+670.165	+341.780
1991 ¹	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002 ²	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769

¹ Zahlen ab 1991 für Gesamtdeutschland

² vorläufige Zahlen

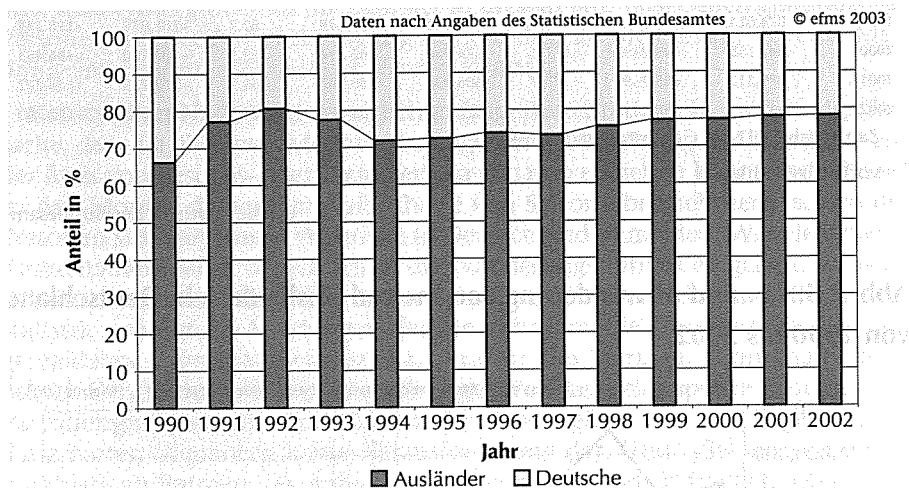
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abb. 2.5: Zu- und Abwanderung von In- und Ausländern in Deutschland von 1990 bis 2002



Nachdem sich in den Jahren 1997 und 1998, in denen mehr Ausländer aus Deutschland fort- als zugezogen waren, ein Rückgang des Wanderungssaldos ergab (1996: +282.197, 1997: +93.664, 1998: +47.098), setzte 1999 eine Kehrtwende ein: Zum einen sind 1999 wieder mehr Menschen nach Deutschland zugezogen (ca. 874.000), zum anderen weniger fortgezogen (ca. 672.000). Auch der Wanderungssaldo der Ausländer ist mit +118.000 seit 1999 wieder positiv: So kamen 674.000 Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, während im selben Jahr 556.000 das Land verließen. Die Zu- und die Abwanderung bis 2002 im Vergleich zeigt Abbildung 2.5.

Abb. 2.6: Anteile der In- und Ausländer an der Zuwanderung nach Deutschland von 1990 bis 2002

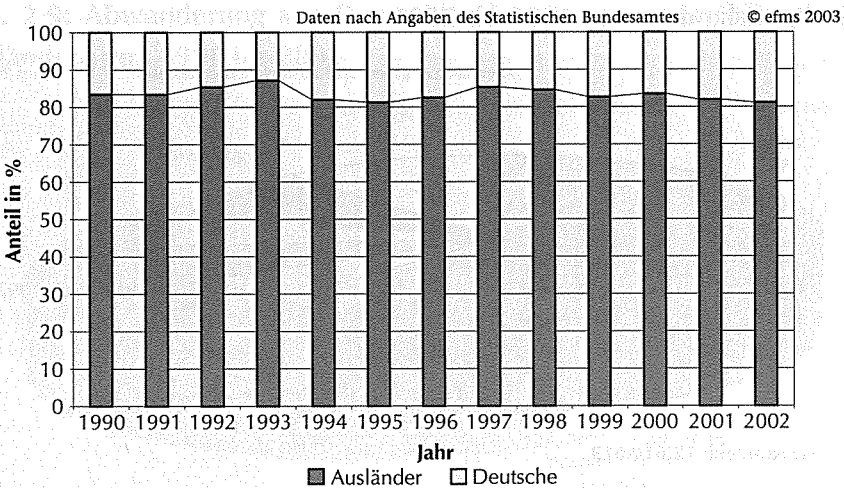


Mehr als zwei Drittel des Zuwanderungsgeschehens seit 1990 betrifft Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (s. Abbildung 2.6). Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass immerhin mehr als 20% der Zuwandernden Deutsche sind. Dabei handelt es sich zum einen um Personen, die den Status des Spätaussiedlers haben und bei ihrer Einreise als Deutsche in die Statistik eingehen, zum anderen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsbürger. In den Jahren seit 1998 lag die Zahl der zuwandernden Deutschen bei ungefähr je 200.000.

Seit 1992 verließen jedoch auch mehr als 100.000 Deutsche jährlich für längere Zeit oder für immer das Bundesgebiet. 2002 waren dies 117.000, 19% der Fortzüge dieses Jahres. Jedoch spielten die ausländischen Abwanderer während der gesamten 90er Jahre stets die Hauptrolle – im internationalen Ver-

gleich ist der Anteil abwandernder Einheimischer relativ gering. Dies liegt zu einem Großteil auch an der restriktiven Einbürgerungspraxis bis 1999: Ehemalige Migranten, die das Land wieder verlassen, haben eher selten die deutsche Staatsangehörigkeit während ihres Aufenthaltes angenommen und gehen im Fall ihrer Rückwanderung als Ausländer in die Statistik ein (s. auch Abbildung 2.21).

Abb. 2.7: Anteile der In- und Ausländer an der Abwanderung aus Deutschland von 1990 bis 2002



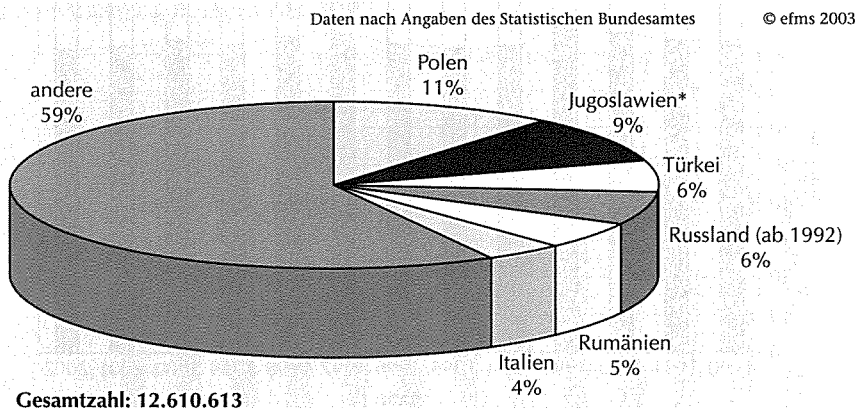
Herkunfts- und Zielländer

Hauptherkunftsländer der Zuwanderung in den neunziger Jahren waren vor allem die europäischen Drittstaaten (europäische Nicht-EU-Staaten), insbesondere Polen und die Bundesrepublik Jugoslawien (s. Abbildung 2.8). Zahlreiche Zuziehende aus Polen kamen als Werkvertragsarbeitnehmer mit zeitlich limitiertem Aufenthaltsrecht. Es gilt als wahrscheinlich, dass sich unter den Zuzügen aus Polen auch Saisonarbeitnehmer befinden, die nach ihrer Einreise einen Wohnsitz angemeldet haben. Die Bundesrepublik Jugoslawien und die anderen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien zählen bereits seit mehr als 25 Jahren zu den häufigsten Herkunftsländern. Die gestiegene Zuwanderung zu Beginn der 90er Jahre lässt sich vor allem auf die Kriege und Bürgerkriege infolge des Zerfalls des ehemaligen Vielvölkerstaates zurückführen. Der Wiederanstieg der Zuwanderungszahlen aus Jugoslawien in den Jahren 1998 und 1999 ist als Folge des Kosovokonfliktes anzusehen. Nach der Stabilisierung der politi-

schen Verhältnisse auf dem Balkan ist seit dem Jahr 2000 wieder ein Rückgang der Zuwanderung aus den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien zu beobachten.

Weitere Hauptherkunftsländer im Zeitraum von 1990 bis 2001 waren die Türkei, Russland und Rumänien. Ein Großteil der Zuwanderer aus Russland waren Spätaussiedler und deren Familienangehörige. Häufigstes Herkunftsland der EU war Italien, das den sechsten Rang der Hauptherkunftsländer für Deutschland einnimmt. Der hohe Prozentsatz der anderen Herkunftsländer (59%) zeigt die zunehmende Diversifizierung der internationalen Migration.

Abb. 2.8: Zuwanderung nach Deutschland nach den sechs häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2001

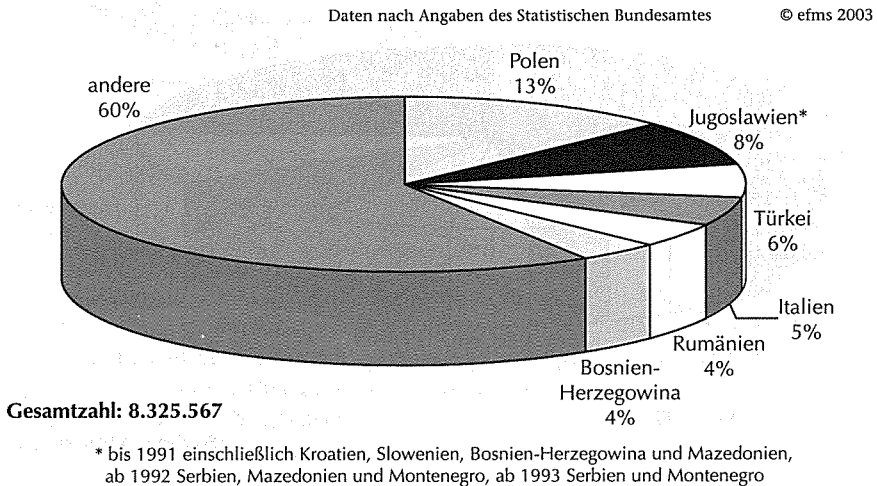


* bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien, ab 1992 Serbien, Mazedonien und Montenegro, ab 1993 Serbien und Montenegro

Die Abwanderung aus Deutschland (s. Abbildung 2.9) in den 90er Jahren zeigt ein ähnliches Muster wie die Zuwanderung: Hauptzielland der Abwandernden war Polen mit 13% aller Fortzüge. Zudem zählen auch die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina zu den häufigsten Zielländern der Abwanderung. Nachdem zu Beginn der 90er Jahre viele Menschen in Deutschland Zuflucht vor Krieg und Bürgerkrieg gesucht hatten, wanderten diese Personen in den Folgejahren nach und nach wieder ab oder mussten ausreisen. Vor allem im Falle Bosnien-Herzegowina zeigt sich, dass sich noch 1999 mit 33.464 Fortzügen die Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge in ihre Heimat fortsetzte. Es wanderten circa 23.000 Menschen mehr zurück als von dort zuzogen. Zunehmend ist das Ende dieses Abwanderungsprozesses zu beobachten: Im Jahr 2001 wanderten nur noch etwas mehr als 10.500 Personen in die dortige Region ab.

Weitere Hauptzielländer in den 90er Jahren waren die Türkei, Italien und Rumänien. Von Experten wird vermutet, dass es sich bei den Zu- und Abwanderungen von und nach Italien um eine hohe Pendelmigrationsrate handelt. Das Migrationsgeschehen zwischen Deutschland und Rumänien ist hingegen in der zweiten Hälfte der 90er Jahre stark zurückgegangen. Zum einen hat die Zahl der Aussiedler aus Rumänien abgenommen, zum anderen wurde das Land 1993 zum sicheren Herkunftsstaat deklariert, wodurch zum einen die Zahl der Asylbewerber, zum anderen die Zahl der Abschiebungen nach Rumänien stark zurückgegangen sind.

Abb. 2.9: Abwanderung aus Deutschland nach den sechs häufigsten Zielländern von 1990 bis 2001



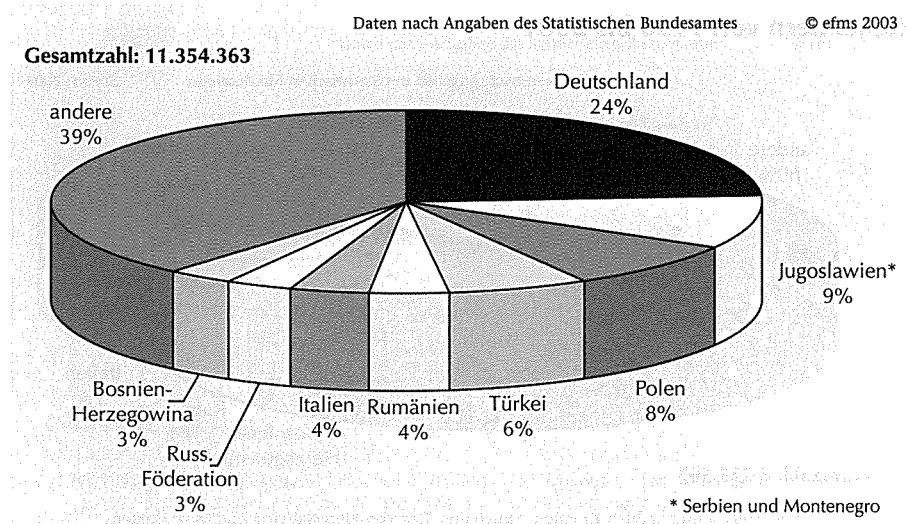
Staatsangehörigkeiten

Betrachtet man das Migrationsgeschehen nach der Staatsangehörigkeit der Zu- und Abwandernden von 1991 bis 2001, zeigt sich, dass die größte Gruppe der Zuwanderer Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit waren (s. Abbildung 2.10)⁹. Diese Gruppe mit beinahe einem Viertel setzt sich zum einen zusammen aus Spätaussiedlern und ihren unmittelbaren Familienangehörigen, die als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingehen, zum anderen aber auch aus

⁹ Die Zuwanderungsstatistik für 1990, aufgeschlüsselt nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, ist fehlerbehaftet und wurde daher nicht verwendet.

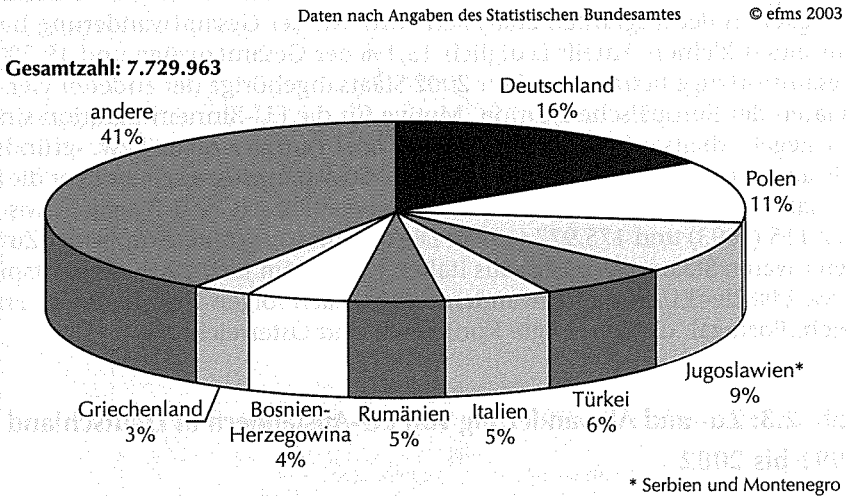
einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern. Etwa zwei Drittel der deutschen Zuwanderer in den 90er Jahren waren Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen. Die nächstgrößeren Gruppen sind Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Jugoslawien, Polen, der Türkei und Rumänien. 1999 kam es zu einem Anstieg des (positiven) Wanderungssaldos jugoslawischer Staatsangehöriger, der vor allem auf die Eskalation des Kosovo-Konflikts in jenem Jahr zurückzuführen ist.

Abb. 2.10: Zuwanderung nach Deutschland nach den acht häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2001



In Bezug auf die Abwanderung aus Deutschland in den Jahren von 1991 bis 2001 ergeben sich in etwa dieselben am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten wie bei der Zuwanderung (s. Abbildung 2.11). Deutsche Staatsangehörige stellen die größte Gruppe mit 16% aller Fortzüge vor Staatsangehörigen aus Polen, der Bundesrepublik Jugoslawien, der Türkei, Italien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina und Griechenland. Der Wanderungssaldo der bosnischen Staatsangehörigen war von 1998 (-97.301 Personen) bis 2000 (-11.887 Personen) stets negativ und verdeutlicht zum einen die Fortsetzung der Rückkehr der ehemaligen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in ihre Heimat, zum anderen ihre Weiterwanderung in andere Länder, vor allem in die USA und Kanada. 2001 lag die Zahl der Zuwanderer erstmals wieder über der Zahl der abwandernden Bosnier.

Abb. 2.11: Abwanderung aus Deutschland nach den acht häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2001



2.2.3 Formen der Migration in Deutschland

Mit Ausnahme der EU-Binnenmigration lassen sich keine weiteren Migrationsarten aus der Gesamtwanderungsstatistik ersehen. Es gibt jedoch eine Reihe von Einzelstatistiken für verschiedene Zuwanderergruppen, auf die im folgenden eingegangen wird. Als problematisch für einen Vergleich der Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes mit den Daten verschiedener anderer Ämter erweisen sich die unterschiedlichen Grundlagen der Erfassung: Während die Zu- und Fortzugsstatistik auf Fällen basiert, beruhen die Einzelstatistiken zumeist auf Personen oder Vermittlungen, wie im Fall von Saisonarbeitnehmern. Es ist demnach unmöglich, zum jetzigen Stand der Erhebungsmodi die einzelnen Statistiken, welche nur Teilaspekte des Gesamtwanderungsgeschehens darstellen, zu einer Gesamtwanderungsstatistik zusammenzufassen oder aber die Einzelstatistiken mit der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes zu vergleichen.

2.2.3.1 EU-Binnenmigration

Die EU-Binnenmigration kann aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik herausgelesen werden, indem sie nach den entsprechenden (EU-) Staatsangehörigkeiten der Migranten analysiert wird. An der Gesamtwanderung hat sie nur einen kleinen Anteil: Lediglich 13,1% der Gesamtzuzüge und 19,7% der Gesamtfortzüge betrafen im Jahr 2002 Staatsangehörige der anderen vierzehn Staaten der Europäischen Union. Motive für die EU-Binnenmigration sind in der Regel Arbeitsaufnahme, Ausbildung oder Familienzuzug bzw. -gründung. Die absolute Zahl der Zuwanderer mit EU-Staatsangehörigkeit ist über die letzten Jahre relativ konstant geblieben und schwankte seit 1991 lediglich zwischen 117.115 (1993) und 175.977 (1995). Die quantitativ größte Gruppe der Zuwanderer waren Staatsangehörige aus Italien (28.787 im Jahr 2001, dies entspricht circa 24% der EU-Binnenzuwanderung). Danach folgen Griechenland, Frankreich, Portugal, das Vereinigte Königreich und Österreich.

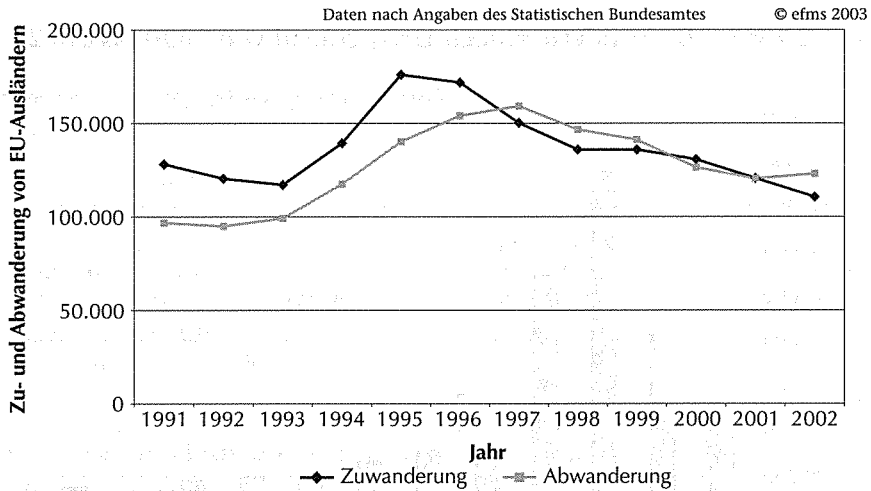
Tab. 2.3: Zu- und Abwanderung von EU-Ausländern in Deutschland von 1991 bis 2002

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Zuwanderung												
EU-Ausländer	128.142	120.445	117.115	139.382	175.977	171.804	150.183	135.908	135.268	130.683	120.590	110.610
in % der Gesamtzuwanderung	10,7	8,0	9,2	12,9	16,1	17,9	17,9	16,9	15,5	15,5	13,7	13,1
Abwanderung												
EU-Ausländer	96.727	94.967	99.167	117.486	140.113	154.033	159.193	146.631	141.205	126.360	120.408	122.982
in % der Gesamtabwanderung	16,2	13,2	12,2	15,3	20,1	22,7	21,3	19,4	22,6	18,7	19,9	19,7

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Ähnlich konstant verhielten sich die Zahlen der Fortzüge EU-Staatsangehöriger: Sie stiegen bis 1997 auf fast 160.000, sind jedoch seit den darauf folgenden Jahren im Abwärtstrend begriffen: Im Jahr 2002 verließen noch knapp 123.000 EU-Ausländer Deutschland. Im Zeitraum zwischen 1997 und 1999 und im Jahr 2002 überstieg die Zahl der Abwanderung von EU-Staatsangehörigen sogar die der Zuwanderung, d.h. Deutschland hatte in diesen Jahren gegenüber den anderen vierzehn EU-Staaten einen negativen Wanderungssaldo. Im Jahr 2001 war der Wanderungssaldo der EU-Angehörigen in Deutschland ausgeglichen – die Zuwanderung war gleich hoch wie die Abwanderung.

Abb. 2.12: Zu- und Abwanderung von EU-Ausländern in Deutschland von 1991 bis 2002



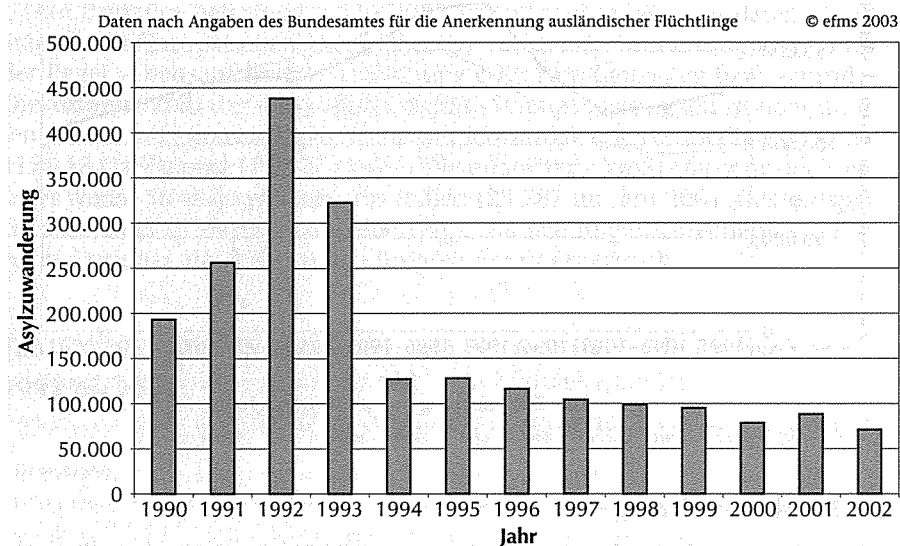
2.2.3.2 Asylzuwanderung

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl). Das BAFl erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik, welche monatlich zugänglich gemacht wird.

Von 1990 bis 2002 haben in Deutschland über 2,1 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht. Der Höhepunkt der Antragszahlen (bei den im folgenden verwendeten Zahlen handelt es sich um Erstanträge) war 1992 mit über 438.000 Asylanträgen erreicht und hatte die Asylpolitik zum beherrschenden Thema der Innenpolitik werden lassen. Die Verschärfung des Asylrechts – die Änderung des Asylverfahrensgesetzes im Dezember 1992 sowie die Grundgesetzänderung 1993 – führte zu einer deutlichen Abnahme der Zahlen, vor allem aufgrund der Ausweitung der sicheren Herkunftsländer auf zahlreiche osteuropäische Staaten wie Bulgarien, Rumänien, Polen oder Ungarn. 1998 sank die Zahl der Asylantragsteller erstmals seit 1987 auf unter 100.000 Anträge. 2000 konnte ein weiterer deutlicher Bruch durch das Absinken der Antragszahlen auf 78.564 festgestellt werden. Erstmals seit 1995 stieg im darauffolgenden Berichtsjahr die Gesamtzahl wieder – um rund 12% auf 88.287 Asylantragsteller. Bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl bedeutet dies eine Zahl von 1,07 Asylantragstellern pro 1.000 Einwohnern. 2002 wurden nur 71.000 Erst-

anträge eingereicht. Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Laufe der 90er Jahre zeigt die folgende Abbildung:

Abb. 2.13: Asylzuwanderung nach Deutschland von 1990 bis 2002



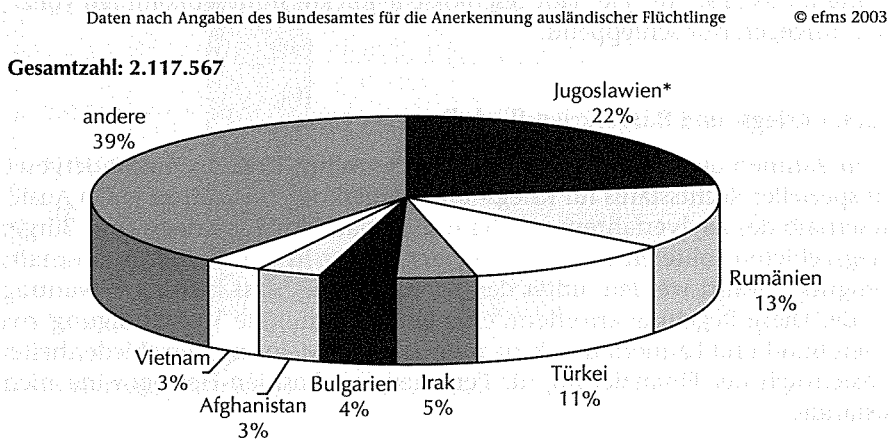
Bedingt durch die Kriegs- und Bürgerkriegssituation stammten in den 90er Jahren etwa ein Viertel der Asylsuchenden aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere aus der Bundesrepublik Jugoslawien. Der überwiegende Teil der Asylantragsteller aus der BR Jugoslawien waren Kosovo-Albaner; deren prozentualer Anteil an den jugoslawischen Asylantragstellern lag im Jahr 1998 bei 88%, sank jedoch 1999 auf circa 66%. Die hohe Zahl jugoslawischer Asylantragsteller, vor allem im Vergleich zu anderen Ländern Europas, ist darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Auseinandersetzungen bereits viele Jugoslawen in Deutschland lebten, die Flüchtlinge also zahlreiche Anlaufstellen in Deutschland hatten. Zum anderen war Deutschland das erste Land, das Kroatien als eigenständigen Staat anerkannt hatte. Zudem ist Deutschland von Jugoslawien aus relativ leicht zu erreichen. Dasselbe galt in den 90er Jahren für Österreich.

Auch die Türkei gehört seit den 80er Jahren zu den häufigsten Herkunftsländern der Asylsuchenden mit einem überproportional hohen Anteil an kur-

dischen Antragstellern (konstant über 80% in den neunziger Jahren).¹⁰ Menschen aus Rumänien und Bulgarien suchten vor allem zu Beginn der Dekade häufig um Asyl in Deutschland nach. Aufgrund demokratischer und rechtsstaatlicher Konsolidierungsprozesse in diesen Ländern sowie der asylrechtlichen Regelung über sichere Herkunftsstaaten kommen inzwischen kaum noch Asyl-antragsteller aus dieser Region. Die Zahl der Asylsuchenden aus Rumänien sank von 103.787 im Jahr 1992 auf 181 im Jahr 2001, die der bulgarischen Antragsteller im gleichen Zeitraum von 31.540 auf 66.

Dagegen gehören seit Mitte der 90er Jahre vor allem asiatische Staaten zu den 10 Hauptherkunftsländern, darunter der Irak und Afghanistan. So stammten etwa 19% (absolut: 17.167) der Asylantragsteller des Jahres 2001 aus dem Irak. Im Laufe der 90er Jahre zeigt sich demnach eine deutliche Verschiebung von europäischen hin zu asiatischen Ländern. Die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1990 bis einschließlich 2002 bei den Asylbewerbern werden aus Abbildung 2.14 ersichtlich:

Abb. 2.14: Asylzuwanderung nach Deutschland nach den sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1990 bis 2002



* Ab 1992 Serbien und Montenegro, da seit diesem Jahr Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Makedonien gesondert gezählt werden. 1992 beinhaltet noch Mazedonien.

¹⁰ Seit Mitte der 90er Jahre weist das Bundesamt nicht nur die Herkunftsländer von Asylsuchenden, sondern in einigen Fällen auch deren ethnische Herkunft aus, da einige Länder, wie z.B. die Türkei, durch einen hohen Anteil an Asylsuchenden einer bestimmten ethnischen Gruppe gekennzeichnet sind.



Die Kumulation der Antragszahlen von 1990 bis 2002 zeigt, dass knapp ein Viertel aller Erstanträge (467.332) dieses Zeitraumes von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien gestellt wurden. Weitere größere Personengruppen stammen aus Rumänien (13% aller Anträge) und der Türkei (11%). Andere in dieser Aufstellung enthaltene Länder, die somit auch Ausdruck von „Krisenregionen“ darstellen, sind der Irak (5%), Afghanistan und Vietnam (jeweils 3%).

Natürlich dokumentiert diese Art der Darstellung nicht das Auf und Ab der Zahlen einiger Länder während des Zeitraumes der 90er Jahre. Wie bereits beschrieben, zählen sowohl Rumänien als auch Bulgarien mittlerweile zu den sicheren Drittstaaten. Der Irak und Afghanistan sind seit 1995 bzw. 1990 unter den zehn häufigsten Herkunftsländern zu finden, wobei der Irak vor allem gegen Ende der 90er Jahr wieder steigende Zahlen verzeichnet. Auch der Iran ist seit 1994 in jedem Jahr vertreten. Bosnien-Herzegowina zählte mit insgesamt 33.469 Personen 1993 bis 1995 zu den Top 10.

Obwohl Vietnam nicht durchgängig zu den Hauptherkunftsländern der 90er Jahre gehörte, ist das Land doch mit sehr vielen Asylantragstellern in der Gesamtdarstellung vertreten. Die hohen Zahlen gehen auf die Jahre 1990 bis 1994 zurück, als nach der Wiedervereinigung zahlreiche der im Land verbliebenen ehemaligen Vertragsarbeitnehmer der DDR um politisches Asyl nachsuchten. Das 1995 mit Vietnam geschlossene Rückführungsabkommen vollzog sich hingegen nur schleppend.

2.2.3.3 Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

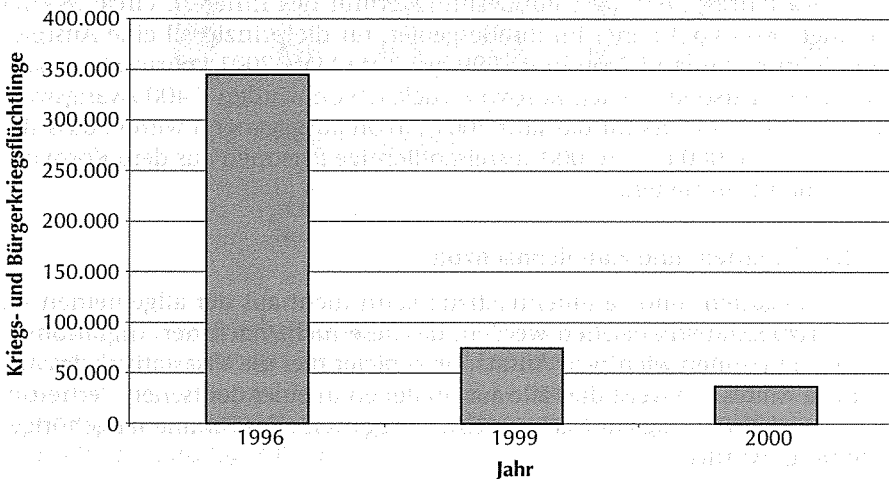
Im Rahmen des Asylkompromisses wurde im Juli 1993 im Ausländergesetz ein spezieller Rechtsstatus für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge (§32a AuslG) außerhalb des Asylverfahrens geschaffen. Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten sollte ein vorübergehender Schutz in Form einer Aufenthaltsbefugnis gewährt werden, unter der Voraussetzung, dass kein Asyl beantragt wurde. Diese Regelung erforderte eine einvernehmliche Verständigung zwischen Bund und Ländern und kam aufgrund von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Finanzierung für Personen aus Bosnien-Herzegowina nicht zustande.

Deutschland hat in den 90er Jahren zahlreiche Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien aufgenommen. Die größte Gruppe der Flüchtlinge stammte aus Bosnien-Herzegowina, die während des Krieges überwiegend mit dem relativ ungesicherten Rechtsstatus einer Duldung gemäß §54 AuslG auf der Grundlage von Abschiebestoppregelungen der Bundesländer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in Deutschland lebte. Ergebnis der eher unkoordinierten Aufnahme von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina war die ungleiche Verteilung auf die Bundesländer. Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie die Bundesländer Baden-

Württemberg und Bayern hatten, bezogen auf die jeweilige Bevölkerungsgröße, überproportional viele Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aufgenommen. Zudem wurden die Flüchtlinge statistisch nicht zentral und bundeseinheitlich erfasst. Daraus folgte eine Unsicherheit in Bezug auf die genauen Größenordnungen. Die veröffentlichten Zahlen des Bundesministeriums des Innern basierten auf den teilweise unzureichenden statistischen Angaben der einzelnen Bundesländer und sind deshalb inkonsistent. Es kann dennoch gesagt werden, dass in Deutschland in den Jahren von 1994 bis 1996 über 300.000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina lebten und der Höchststand im Jahr 1996 mit circa 345.000 erreicht wurde.

Abb. 2.15: Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Deutschland 1996, 1999 und 2000*

Daten nach Angaben des Bundesministeriums des Innern und des Beauftragten der Bundesregierung für Flüchtlingsrückkehr, Wiedereingliederung und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina © efms 2003



* 1996 Stand Januar; 1999 zur Jahresmitte; 2000 Stand April

Nach dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Friedensabkommen von Dayton im Dezember 1995 begannen die deutschen Behörden im Jahr 1996 mit der Rückführung der Flüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina. Viele kehrten freiwillig zurück, andere wanderten in weitere Staaten aus. Im Juni 1999 hielten sich noch etwa 75.000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina im Bundesgebiet auf. Die Zahl sank also von 345.000 im Jahr 1996 auf beinahe ein Fünftel bis zur Mitte des Jahres 1999. Im Jahr 2000 hielten sich noch ca. 37.000 Flüchtlinge in Deutschland auf (s. Abbildung 2.15). Die Rückkehr der Flüchtlinge kann im wesentlichen als abgeschlossen gelten, zumal die Innen-



ministerkonferenz der Länder im November 2000 sowie Februar und Mai 2001 Beschlüsse gefasst hat, die bestimmten Personengruppen einen weiteren Aufenthalt in Deutschland ermöglichten.

Während des Kosovo-Konflikts nahm Deutschland bis zum 11.6.1999 im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen aus Mazedonien 14.689 Flüchtlinge aus dem Kosovo auf. Diese erhielten erstmalig in Deutschland den Status von Bürgerkriegsflüchtlingen gemäß §32a AuslG. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgte analog dem für die Erstverteilung von Asylsuchenden geltenden Verteilerschlüssel nach §45 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Verantwortlich für die Verteilung und Registrierung war das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Ein Großteil unter ihnen beantragte Asyl, das in den meisten Fällen abschlägig beschieden wurde. Sie sind damit so genannte De-facto-Flüchtlinge: Personen, denen aus humanitären oder politischen Gründen die Rückkehr ins Heimatland nicht zumutbar ist. Hinzu kamen illegal eingereiste Kosovo-Albaner, die keinen Asylantrag gestellt hatten, jedoch nicht in das Bürgerkriegsgebiet abgeschoben werden konnten. So lebten Mitte des Jahres 1999, laut Bundesministerium des Inneren, circa 180.000 geduldete Kosovo-Albaner im Bundesgebiet, für die prinzipiell eine Ausreiseverpflichtung bestand. Von Juni 1999 bis Mitte März 2001 kehrten insgesamt über 85.000 Personen in den Kosovo zurück, davon wurden 7.400 zwangsweise zurückgeführt, so dass für das Jahr 2001 davon ausgegangen wurde, dass sich noch circa 100.000 bis 110.000 ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo in Deutschland aufhielten.

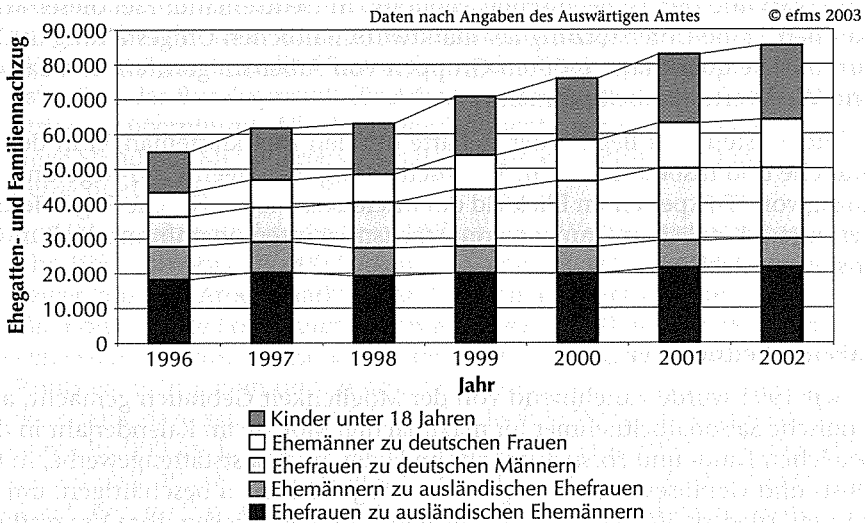
2.2.3.4 Ehegatten- und Familiennachzug

Der Ehegatten- und Familiennachzug kann nicht aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik ersehen werden, da diese nicht nach der Migrationsart differenziert. Einen wichtigen Ansatzpunkt bietet hier die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist die Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Antrag auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen genehmigt wurde.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Mit wenigen Ausnahmen gilt dieser Grundsatz für alle Ausländer. Ausgenommen sind z.B. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU, der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und der USA. Zudem geben die ausländerrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist war. Diese nachträglichen Anträge sind zwar rechtswidrig, werden aber nicht geahndet. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen aber

auch nicht in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Insofern unterschätzt die Visastatistik den Ehegatten- und Familiennachzug. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich nicht machen.

Abb. 2.16: Ehegatten- und Familiennachzug nach Deutschland von 1996 bis 2002



Die erst seit 1996 existierende Statistik weist einen kontinuierlichen Anstieg der Zuzugszahlen für den Ehegatten- und Familiennachzug zwischen 1996 und 2001 aus (s. Abbildung 2.16 und Tabelle 2.14 im Anhang). Der Ehegatten- und Familiennachzug ist nach wie vor einer der zentralen Zuwanderungsformen in Deutschland und lag 2002 bei insgesamt über 85.000 Personen. Die Zahl der Kinder unter 18 Jahren machte dabei mit 21.000 genau ein Viertel aus. Der Anteil des Zuzugs von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen an der Gesamtzahl ist bis 2001 stetig gewachsen, während der Anteil des Zuzugs zu ausländischen Ehegatten kontinuierlich zurückgegangen ist. Die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten übersteigt seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Häufigstes Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Türkei. Dabei zeigt sich aber, dass der Anteil (nicht: die absoluten Zahlen) des Ehegatten- und Familiennachzugs aus diesem Land im Jahr 2002 weitaus geringer ausfiel als noch im Jahr 1996 (29% gegenüber 40%).



2.2.3.5 Arbeitsmigration: Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer, Green Card

Mit dem Ende der 80er Jahre zeigte sich in der deutschen Wirtschaft, trotz hoher allgemeiner Arbeitslosigkeit, in bestimmten Sektoren wie in der Landwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe ein Mangel an Arbeitskräften. Dies führte u.a. zur teilweisen Aufhebung des Anwerbestopps, geregelt in der Anwerbestoppaufhebungverordnung. Im Rahmen dieser Regelungen arbeiten vor allem Arbeitnehmer aus den osteuropäischen Staaten, insbesondere aus Polen und der Tschechischen Republik, in Deutschland. Ziel dieser Maßnahmen ist die Unterstützung der marktwirtschaftlichen Umgestaltung in Osteuropa. Die quantitativ größten Gruppen von Arbeitsmigranten sind Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer.

Zudem steht seit Beginn der Debatte um den Fachkräftemangel in der IT-Branche und insbesondere mit Verabschiedung der Green-Card-Regelung der Zuzug von IT-Experten im Blickfeld des Interesses. Die statistische Registrierung der unterschiedlichen Gruppen von Arbeitsmigranten übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit.

Saisonarbeitnehmer

Seit 1991 wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeitnehmer für maximal drei Monate im Kalenderjahr in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken zu beschäftigen, um erhöhten Arbeitskräftebedarf zu Spitzenzeiten zu überbrücken. Ihre Vermittlung übernimmt die Zentralstelle der Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit. Statistisch erfasst wird dabei die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisenden. Seit 1998 werden die bis dato zusammengefassten Gruppen der Saisonarbeitnehmer und der Schaustellergehilfen getrennt ausgewiesen. Schaustellergehilfen sind an eine maximale Beschäftigungsdauer von neun Monaten gebunden.

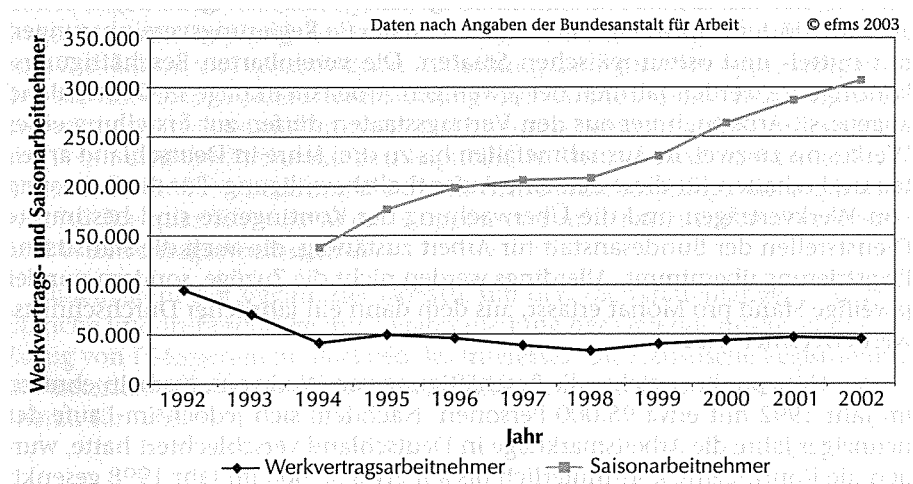
Von 1996 bis 1998 hielt sich die Zahl der Vermittlungen relativ konstant bei etwa 200.000 pro Jahr. Im Jahr 2000 stieg die Zahl trotz mittlerweile in Kraft getretener einschränkender Regelungen auf über 260.000 an, 2001 auf knapp 287.000. Hauptherkunftsland ist eindeutig Polen. Seit Mitte der neunziger Jahre stellen polnische Staatsangehörige über bzw. um die 90% aller Saisonarbeitnehmer. Mehr als 90% der Saisonarbeitnehmer werden im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt. Um die 5% arbeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe.

Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf der Grundlage eines Werkvertrags in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen mit mittel- und osteuropäischen Staaten. Die vereinbarten Beschäftigungskontingente werden jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen zur Erstellung eines Werkes bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten und erhalten für diese Zeit eine Aufenthaltsbewilligung. Für die Zulassung von Werkverträgen und die Überwachung der Kontingente sind bestimmte Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zuständig, die auch die statistische Registrierung übernimmt. Allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand pro Monat erfasst, aus dem dann ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.

Den Höhepunkt erreichte die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern im Jahr 1992 mit etwa 95.000 Personen. Nachdem sich jedoch im Laufe der neunziger Jahre die Arbeitsmarktlage in Deutschland verschlechtert hatte, wurden die Kontingente kontinuierlich bis auf etwa 35.000 im Jahr 1998 gesenkt. Die verbesserte Arbeitsmarktsituation im Jahr 1999 hat dann dazu geführt, dass das Kontingent in jenem und in den darauf folgenden Jahren wieder erhöht wurde. Analog dazu sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an. 2002 wurden ca. 45.000 Werkvertragsarbeitnehmer gezählt. Die zur Verfügung stehenden Kontingente wurden in unterschiedlichem Maße ausgeschöpft. Die häufigsten Herkunftsländer der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer sind Polen und Ungarn. Den Verlauf der Vermittlungen von Saison- und Werkvertragsarbeitnehmern seit 1992 (Saisonarbeitnehmer seit 1994) zeigt Abbildung 2.17:

Abb. 2.17: Saisonarbeitnehmer und Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1992 bis 2002



Green Card

Um einen kurzfristigen Bedarf an Fachkräften im IT-Bereich zu decken, wurde mittels der am 1. August 2000 in Kraft getretenen „Green-Card-Verordnungen“ die Zulassung von bis zu 20.000 ausländischen IT-Experten vorgesehen. Diese Regelungen ermöglichen es ausländischen Fachkräften der Informationstechnologie, die aus Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes stammen, in Deutschland bis zu insgesamt fünf Jahren zu arbeiten. Eine Arbeitserlaubnis kann dabei auch ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen erteilt werden, die im Anschluss an ihr Studium eine Tätigkeit aufnehmen. Der Beschäftigungsaufenthalt wurde zunächst 10.000 Experten gestattet, bei weitergehendem Bedarf sollte das Kontingent auf 20.000 erhöht werden. 15 Monate nach der Einführung der Green Card wurden im November 2001 weitere 10.000 Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen von der Bundesregierung bewilligt.

Die Green-Card-Statistik der Bundesanstalt für Arbeit weist, differenziert nach verschiedenen Nationalitäten, die Zusicherung der Arbeitserlaubnis u.a. aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Herkunft aus, wobei hier zwischen aus dem Ausland eingereisten Arbeitnehmern und ausländischen Studienabgängern von deutschen Hochschulen unterschieden wird:

Tab. 2.4: Zusicherung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum von August 2000 bis Dezember 2002

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Männer	Frauen	aus dem Ausland eingereist	ausländische Studienabgänger an deutschen Hoch-/Fachhochschulen
Indien	2.673	2.460	213	2.535	138
Russland, Weißrussland, Ukraine, Baltische Staaten	1.660	1.458	202	1.514	146
Rumänien	931	794	137	884	47
Tschechische/Slowakische Republik	837	796	41	805	32
ehemaliges Jugoslawien	656	544	112	563	93
Ungarn	443	405	38	416	27
Algerien, Marokko, Tunesien	369	340	29	136	233
Bulgarien	377	308	69	320	57
Südamerika	312	241	71	259	53
Pakistan	179	176	3	149	30
Sonstige	3.547	2.992	555	2.628	919
Gesamt	11.984	10.514	1.470	10.209	1.775

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Bis Mai 2002 wurden insgesamt 11.984 Arbeitserlaubnisse, die so genannten Green Cards, an ausländische IT-Fachkräfte vergeben. Die meisten Green Cards gingen an Fachkräfte aus Indien (2.673), vor Bewerbern aus Russland, Weißrussland, der Ukraine und dem Baltikum (1.660). Rumänen bilden die drittstärkste Gruppe (931). Fast 88% der IT-Spezialisten sind Männer (10.514). 85% der Fachkräfte (10.209) sind aus dem Ausland eingereiste Arbeitnehmer, während sich die restlichen 15% als ausländische Studienabgänger deutscher Hoch- bzw. Fachhochschulen bereits im Inland aufhielten.

2.2.3.6 Spätaussiedler

Die statistische Erfassung des Spätaussiedlerzugangs findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Durch Aufnahmebescheid anerkannte Aussiedler gehen nach einem Jahr in die Bevölkerungsbestandstatistik ein, sind also nicht mehr als zugewanderte Gruppe identifizierbar¹¹.

¹¹ Eine Ausnahme bilden die Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit, wo sie fünf Jahre lang als Aussiedler geführt werden.



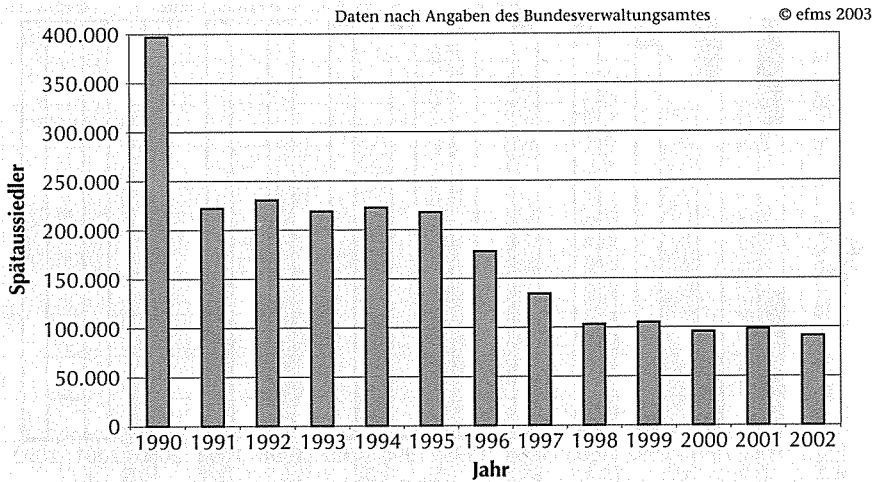
Die steigenden Antragszahlen infolge des Falls des Eisernen Vorhangs – bereits 1988 hatten die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr von 78.523 auf 202.673 stark angezogen – führte zu der 1990 im Aussiedleraufnahmegesetz verankerten Regelung, dass Aufnahmeanträge im Ausland zu stellen seien. 1990 war mit knapp 400.000 ein Höhepunkt erreicht. Mit der Neuregelung wurde die Zahl der Aufnahmebescheide auf administrativem Weg niedrig gehalten, obwohl ca. doppelt so viele Anträge gestellt wurden. Bereits 1991 gingen die Zahlen auf knapp 222.000 zurück. 1992 wurde zusätzlich mit der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes eine Regelung eingeführt, die vorsieht, dass Personen, die nach dem 31.12.1992 geboren sind, nicht mehr selbst die Spätaussiedlereigenschaft erhalten. Neu war zudem die Einführung eines Kontingentes für Aufnahmebescheide, das sich am Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992 orientieren sollte. Dieses Kontingent wurde mit der Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22.12.1999 reduziert. Seitdem darf das für die Aufnahme zuständige Bundesverwaltungsamt nur so viele Aufnahmebescheide pro Jahr erteilen, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler, Ehegatten und „Abkömmlinge“ die Zahl der im Jahr 1998 aufgenommenen Spätaussiedler (103.080) nicht überschreitet. Von dieser Vorgabe darf um bis zu 10% nach oben abgewichen werden.

Bis einschließlich 1995 pendelten sich die Zahlen zwischen 217.000 und 231.000 ein und sanken ab 1996 deutlich. In diesem Jahr wurde die Einreise von Spätaussiedlern mit der Einführung von Sprachtests im Herkunftsgebiet sowie durch verschärfte Bedingungen für den Familienzug administrativ erschwert. Zudem spielt der pull-Faktor der ökonomischen Verbesserung der Spätaussiedler eine immer geringere Rolle, da sich die soziale Lage der Aussiedler in Deutschland zunehmend verschlechterte. Hinzu kommt, dass die Zahl der noch Verbliebenen immer geringer wird und in einzelnen Gebiete mittlerweile fast keine für die Ausreise Prädestinierten mehr zu finden sind.

Im Jahr 2002 wurde ein Tiefpunkt mit 91.416 nach Deutschland eingereisten Spätaussiedlern erreicht. Insgesamt kamen im Zeitraum von 1990 bis 2002 über 2,3 Millionen Spätaussiedler ins Land. Dabei hat sich der Anteil der Spätaussiedler aus eigenem Recht gemäß §4 Abs.1 BVFG kontinuierlich von etwas über 77% im Jahr 1993 auf circa 24% im Jahr 2001 verringert. Entsprechend stieg der Anteil der Familienangehörigen im gleichen Zeitraum von 22% auf etwa 64%, derjenige der weiteren (ausländischen) Familienangehörigen¹² von unter 1% auf circa 12%. Den Verlauf des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland seit 1990 zeigt Abbildung 2.18:

¹² Diese weiteren Familienangehörigen wie z.B. Schwiegerkinder erhalten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie können jedoch in den Aufnahmebescheid mit einbezogen werden und erhalten dann ein rein ausländerrechtliches Einreise- und Bleiberecht.

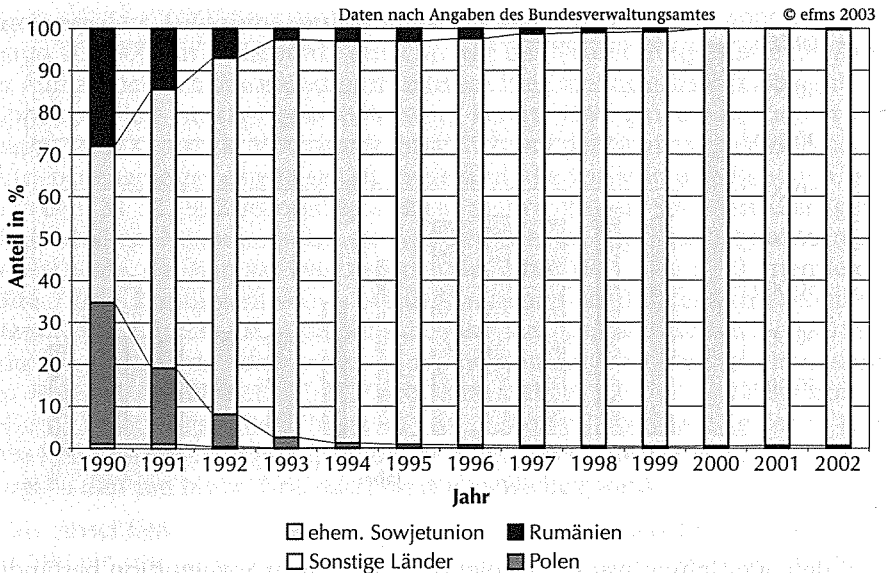
Abb. 2.18: Zuwanderung von Spätaussiedlern nach Deutschland von 1990 bis 2002



In den 90er Jahren war das Gebiet der ehemaligen Sowjetunion beständig häufigstes Herkunftsgebiet der deutschstämmigen Aussiedler. Betrug der Anteil der Spätaussiedler aus dieser Region im Jahr 1990 jedoch nur 37,3%, so stieg er kontinuierlich auf fast 99%. Insgesamt lag von 1990 bis 2001 der Anteil der Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion bei knapp 83%. Erst die Perestroika und die sich anschließende Transformation des kommunistischen Systems hatten diesen stetig wachsenden Zuzug von Aussiedlern ermöglicht. Ein weiterer Grund lag darin, dass seit 1993 mit Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes Personen, die nicht aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion stammten, ihr „Kriegsfolgenschicksal“ individuell nachzuweisen hatten, während Antragsteller aus der ehemaligen Sowjetunion von dieser Regelung ausgenommen wurden (BMFSFJ 2000: 59).

Im Jahr 2001 waren die größten Herkunftsländer die Russische Föderation mit 44.493 und Kasachstan mit 38.653 Personen. Zu Beginn der 90er Jahre waren zudem Polen und Rumänien weitere Hauptherkunftsländer der Spätaussiedler. Deren Anteil betrug im Jahr 1990 33,7% bzw. 28,0%. Er sank bis 2002 auf jeweils unter 1%:

Abb. 2.19: Zuzug von Spätaussiedlern nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1990 bis 2002

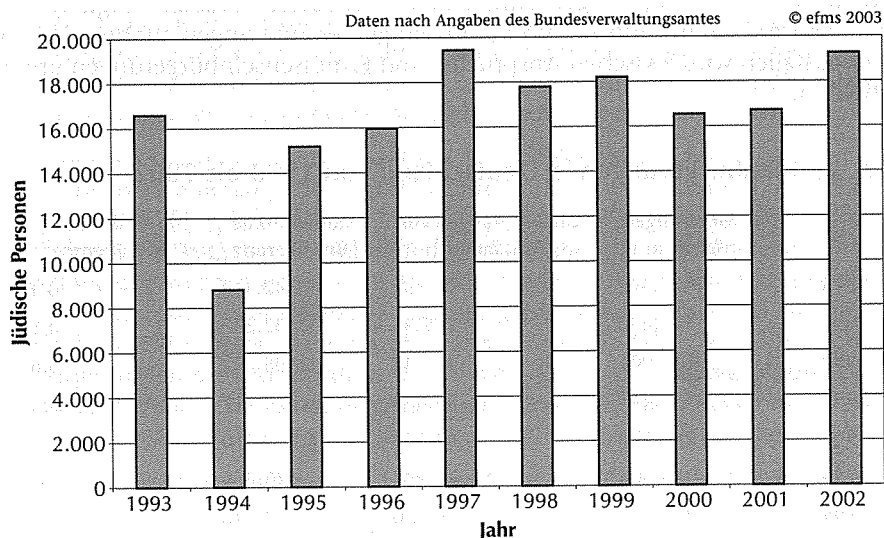


2.2.3.7 Jüdische Personen aus der ehemaligen Sowjetunion

Die Zuwanderung jüdischer Personen aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion begann noch zu Zeiten der DDR im Jahr 1990, als sich die Volkskammer dazu bereit erklärte, verfolgte Juden in der DDR aufzunehmen. Diese Praxis wurde nach der deutschen Einheit fortgeführt. Die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion beruht auf einem Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1991. Der Beschluss sieht vor, dass die Aufnahme der jüdischen Zuwanderer in entsprechender Anwendung des so genannten Kontingentflüchtlingsgesetzes erfolgen soll. Aufgenommene Personen erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie eine Arbeitserlaubnis. Die personenbezogene Registrierung der einreisenden Personen erfolgte bis 2002 durch das Bundesverwaltungsamt in Köln¹³. Die statistische Angabe der gemäß Aufnahmezusage Eingereisten wird seit dem 1.7.1993 erfasst und beruht auf Rückmeldungen der einzelnen Bundesländer. Eine offizielle Aufstellung nach Herkunftsländern ist nicht verfügbar.

¹³ Durch Erlass des BMI ist mit Beginn des Jahres 2003 für die Aufnahme, Verteilung und Registrierung der jüdischen Zuwanderer das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) zuständig.

Abb. 2.20: Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland von 1993 bis 2002



Möglich wurde die Auswanderung von Juden aus der Sowjetunion erst durch die Liberalisierung der sowjetischen Ausreisepolitik. Anti-Semitismus, wirtschaftliche Unsicherheit und politische Instabilität trugen bei vielen entscheidend dazu bei, den Entschluss zur Ausreise reifen zu lassen. Nachdem ein Großteil zunächst in die USA und nach Israel abgewandert war, verloren diese beiden Ziele zunehmend an Attraktivität. Als Hemmschuh für die Wahl Israels gerieten die dortigen instabilen politischen Verhältnisse und die alltägliche Bedrohung durch den Terrorismus. Und die USA hatten bereits im Jahr 1989 ihre Quote für jüdische Einwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion auf 50.000 Personen jährlich reduziert (Harris 1997: 36 f.). Diese Quote liegt jedoch noch deutlich über den jährlichen Zuzugzahlen nach Deutschland.

Insgesamt sind von 1993 bis 31. Dezember 2002 über 164.000 jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Deutschland zugewandert (s. Abbildung 2.20). Dabei pendelte sich der Zugang seit 1995 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr ein. Der größte Teil der jüdischen Zuwanderer stammt aus dem europäischen Teil der ehemaligen Sowjetunion. Die häufigsten Herkunftsländer sind die Ukraine und Russland, gefolgt von den Baltischen Staaten, Weißrussland und Moldawien. Wie im Fall von Spätaussiedlern spielen auch hier bereits bestehende Migrantennetzwerke eine zunehmende Rolle.



2.2.4 Einbürgerungen in Deutschland

Die Entwicklung der Einbürgerungszahlen in Deutschland darzustellen ist schwierig, da Einbürgerungen aufgrund verschiedener Gesetze möglich sind und diese zudem im Laufe der 90er Jahre einige Veränderungen erfahren haben. Grundsätzlich wird zwischen Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen unterschieden.

Tab. 2.5: Einbürgerungen in Deutschland von 1990 bis 2002

	Einbürgerungen insgesamt	Einbürgerungen von Ausländern ¹	ausländische Bevölkerung	in % der ausl. Bevölkerung
1990	101.377	20.237	5.342.532	0,4
1991	141.630	27.295	5.882.267	0,5
1992	179.904	37.042	6.495.792	0,6
1993	199.443	44.950	6.878.117	0,7
1994	259.170	61.709	6.990.510	0,9
1995	313.606	71.981	7.173.866	1,0
1996	302.830	86.356	7.314.046	1,2
1997	278.662	82.913	7.365.833	1,1
1998	291.331	106.790	7.319.593	1,5
1999 ²	248.206	143.267	7.343.591	2,0
2000	-	186.688	7.296.817	2,6
2001	-	178.098	7.318.628	2,4
2002	-	154.547	7.335.592	2,1

¹ Bis einschließlich 1990 Ermessenseinbürgerungen nach §§ 8, 9 RuStAG, seit 1991 kommen zusätzlich Einbürgerungen nach §§ 85, 86 Abs. 1 und 2 AuslG hinzu.

² In der Gesamtzahl sind Anspruchseinbürgerungen von Aussiedlern bis zum 31. Juli 1999 berücksichtigt.

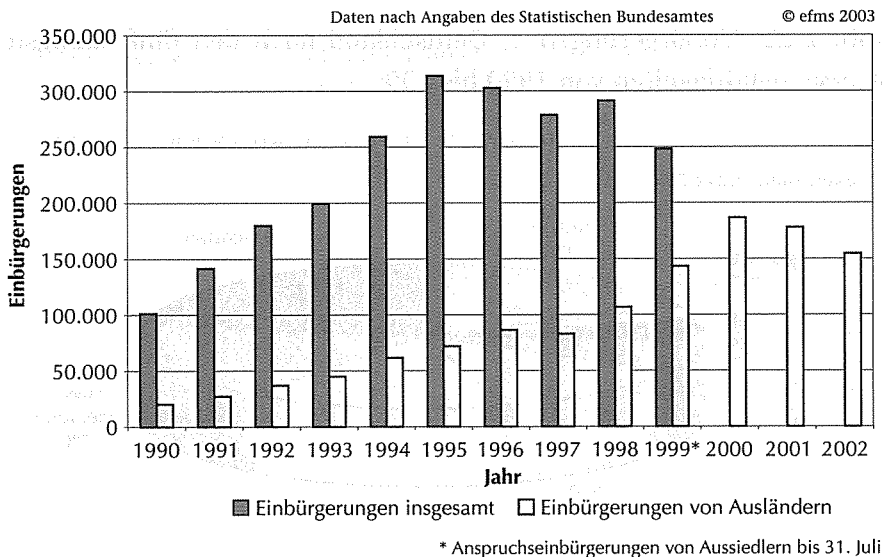
Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Bis einschließlich 1990 wurden Einbürgerungen von Ausländern nach §§ 8 und 9 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) als Ermessenseinbürgerung und Einbürgerungen für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (statusdeutsche Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler) als Anspruchseinbürgerungen gezählt. In den Jahren 1991 und 1992 wurden die für Ausländer neu eingeführten Einbürgerungsmöglichkeiten nach §§ 85, 86 Abs. 1 und 2 AuslG zu den Ermessenseinbürgerungen gerechnet. Im Jahr 1993 gab es für diese Gruppe Ungenauigkeiten bei der Zuordnung zu den beiden Einbürgerungsarten. Ab 1994 wurden Einbürgerungen nach §§ 85 und 86 Abs.1 AuslG den Anspruchsein-

bürgerungen¹⁴, die nach §86 Abs.2 jedoch den Ermessenseinbürgerungen zugeschlagen. Durch das am 1.1.2000 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts fällt die Gruppe der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes weg. Diese Personen erwerben bereits seit dem 1.7.1999 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr durch Einbürgerung, sondern mit Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung. In Tabelle 2.5 (siehe oben) wird daher die Zahl der Einbürgerungen von Ausländern bis 1999 gesondert dargestellt.

In den Gesamteinbürgerungszahlen bis 1999 sind die Spätaussiedler mit ihren engen Familienangehörigen (Ehegatte und Kinder) enthalten, da diese bis zum 31. Juli 1999 ein formelles Einbürgerungsverfahren durchlaufen mussten. Nach den ab 1. August 1999 geltenden neuen Regelungen des Staatsangehörigkeitgesetzes erwerben sie nun die deutsche Staatsangehörigkeit qua Gesetz mit Erhalt ihrer Spätaussiedlerbescheinigung, gehen also nicht mehr in die Gesamtzahl der Einbürgerungen ein. Daher sind ab dem Jahr 2000 nur noch die Einbürgerungen von Ausländern darstellbar. Diese ab 2000 veröffentlichten Gesamtzahlen sind für einen internationalen Vergleich nun besser qualifiziert.

Abb. 2.21: Einbürgerungen in Deutschland von 1990 bis 2002

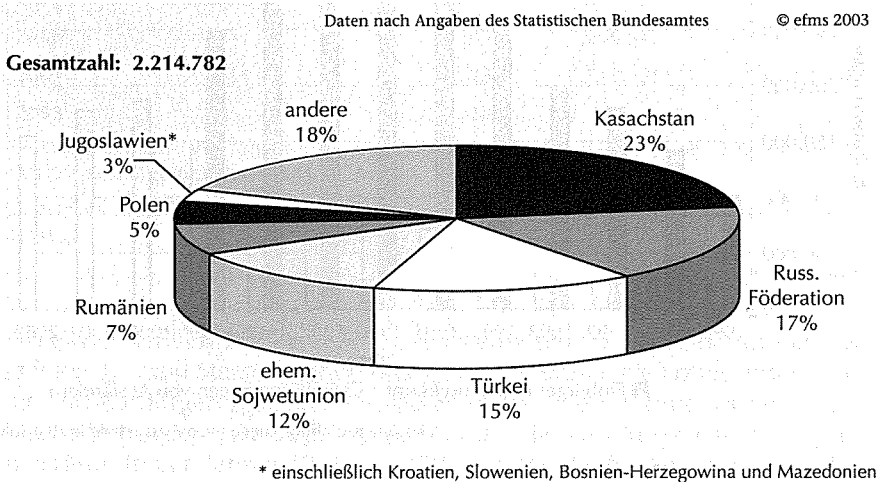


¹⁴ Diesen Anspruch auf Einbürgerung nach §§85 und 86 Abs.1 AuslG haben unter bestimmten Bedingungen junge Ausländer und Ausländer mit langem Aufenthalt in Deutschland.

Im Laufe der 90er Jahre ist die Zahl der Einbürgerungen von Ausländern stetig von circa 20.000 im Jahr 1990 auf etwas mehr als 143.000 im Jahr 1999 angestiegen. Nur im Jahr 1997 ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken. Gemessen an der ausländischen Wohnbevölkerung hat sich damit der Anteil der Einbürgerungen von Ausländern in diesem Zeitraum von 0,4% auf 2,0% erhöht (s. Tabelle 2.5). Ein weiterer deutlicher Anstieg der Einbürgerungen ausländischer Personen im Jahr 1999 ging vor allem auf die gestiegene Nachfrage türkischer Staatsangehöriger nach einer Einbürgerung zurück, die 1999 gegenüber 1998 um 44.200 auf 103.900 Personen zunahm. Dies entsprach einem Anteil von 72,5% aller Einbürgerungen von Ausländern, während der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an allen in Deutschland lebenden Ausländern im Jahr 1999 rund 28% betrug.

Der deutlich sichtbare Anstieg der Zahlen im Jahr 2000 ist auf das neue Staatsangehörigkeitsrecht zurückzuführen. Im Vergleich zu 1999 stieg die Zahl der Einbürgerungen von Ausländern um 30% auf knapp 190.000. Der leichte Rückgang 2001 ist dem Umstand geschuldet, dass Ende 2000 die Frist für die rückwirkende Regelung für Kinder der Geburtsjahrgänge ab 1990 auslief; 2002 ist ein weiterer Rückgang auf rund 155.000 Einbürgerungen zu verzeichnen.

Abb. 2.22: Einbürgerungen in Deutschland nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1990 bis 1999



Bei der kumulierten Darstellung der Einbürgerungen der 90er Jahre nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in Abbildung 2.22 wurden die Gesamtzahlen der Einbürgerungen herangezogen – die Einbürgerungen der Spätaussiedler bis einschließlich 31. Juli 1999 sind demnach enthalten. Fast ein Viertel aller Einbürgerungen der 90er Jahre waren Einbürgerungen von Staatsangehörigen aus Kasachstan. Diese Anspruchseinbürgerungen müssen zwar nicht nur Einbürgerungen von Aussiedlern betreffen – im Fall von Kasachstan, der Russischen Föderation (17%) und der ehemaligen Sowjetunion (12%) war dies jedoch überwiegend der Fall.¹⁵

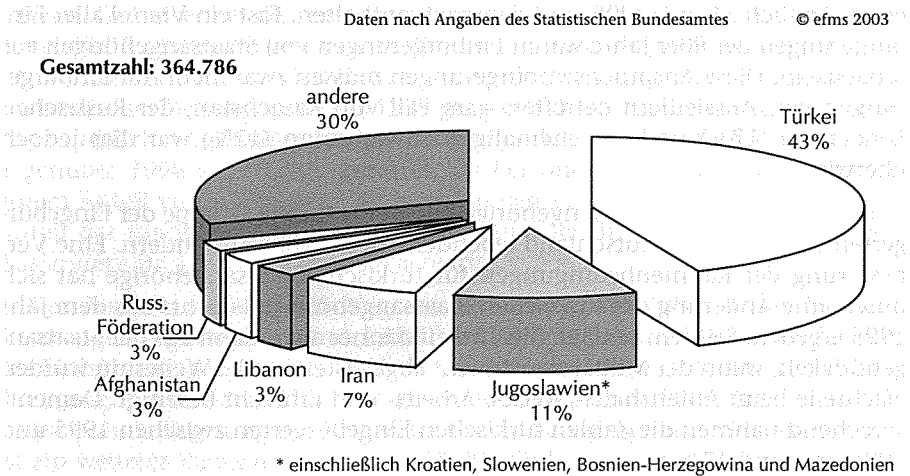
Ehemals türkische Staatsangehörige bilden die größte Gruppe der Eingebürgerten unter den in Deutschland lebenden ehemaligen Ausländern. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für türkische Staatsangehörige hat sich durch eine Änderung des türkischen Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Jahr 1995 ergeben. Seitdem entlässt die Türkei Männer auch dann aus der Staatsangehörigkeit, wenn der Militärdienst nicht abgeleistet wurde. Weiterhin wurden Nachteile beim Aufenthalts-, Reise-, Arbeits- und Erbrecht beseitigt. Dementsprechend nahmen die Zahlen türkischen Eingebürgerten zwischen 1995 und 1996 um rund 47% zu.

Der Großteil der Rumänen und Polen, die an fünfter und sechster Stelle folgen, sind ebenfalls als Spätaussiedler ins Land gekommen. Mit Jugoslawien hingegen folgt, wobei hier alle ehemaligen Staaten zusammengezählt werden, neben der Türkei ein weiterer ehemaliger Anwerbestaat auf dem siebten Rang.

¹⁵ Die Zuordnung zu den Staatsangehörigkeiten basiert auf den Angaben der Eingebürgerten. Unter der Angabe „ehemalige Sowjetunion“ können sich demnach weitere Personen aus Kasachstan befinden.



Abb. 2.23: Einbürgerungen in Deutschland nach den sechs häufigsten Staatsangehörigkeiten 2000 und 2001



Angehörige der Türkei und der Staaten des ehemaligen Jugoslawien bilden nun mit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts die beiden größten Gruppen unter den Eingebürgerten in Deutschland. Vor allem Türken nutzen die erleichterten Möglichkeiten des neuen Rechts: Sie stellen 43% aller Einbürgerungen in den Jahren 2000 und 2001, gefolgt von Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawien mit 11%. Zahlreich vertreten waren daneben Staatsangehörige aus dem Iran, dem Libanon, Afghanistans sowie der Russischen Föderation (s. Abbildung 2.23).

2.3 Resümee

Im neuen Jahrhundert gehen alle im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Parteien mit unterschiedlichen Akzentuierungen von der Situation Deutschlands als Einwanderungsland aus. Insofern fand erst mit einer Zeitverzögerung eine politische Neudefinition der Situation statt, obwohl bereits seit drei Jahrzehnten Einwanderung stattgefunden hat. Zu dieser Neudefinition beigetragen haben insbesondere die Entwicklungen des vergangenen Jahrzehnts: Sowohl von der Öffnung der osteuropäischen Länder als auch von den Kriegen in den Staaten des ehemaligen Jugoslawien war Deutschland im internationalen Vergleich in hohem Maße betroffen. Nachdem die Spätaussiedlerzahlen gegen Ende der 80er Jahre zu steigen begonnen hatten, erreichten sie bereits 1990 ihren Höhepunkt. Die Einbürgerungspolitik diesen Spätaussiedlern gegenüber ließen zudem die Gesamteinbürgerungszahlen Deutschlands ansteigen, wobei es sich in diesen Fällen um „quasi-automatische“ Anspruchseinbürgerungen handelt. Die Asylbewerberzahlen waren in Deutschland vor allem zu Beginn der 90er Jahre sehr hoch, um dann im Anschluss an die Asylrechtsreform von 1993 stetig abzufallen. Insgesamt war der Wanderungssaldo (Einwanderung - Auswanderung) Deutschlands in den 90er Jahren stets positiv.

Die Veränderung der Definition der Situation wurde angestoßen durch die mit dem Boom der „New Economy“ erzeugten Knappheiten auf Teilarbeitsmärkten, durch das Bewusstwerden der Konsequenzen, die aus der demographischen Entwicklung Deutschlands folgen, durch die öffentliche Auseinandersetzung mit den Themen Zuwanderung und Integration in den Medien und dem gleichzeitig stattfindenden wissenschaftlichen Diskurs. Erstmals gibt es nun einen allgemeinen Konsens, dass Deutschland Zuwanderung braucht, dass Deutschland zwar kein klassisches Einwanderungsland, aber immerhin ein Einwanderungsland ist.

Die von verschiedenen Parteien einberufenen Zuwanderungskommissionen arbeiteten 2000 und 2001 an einer neuen Regelung der Zuwanderung nach Deutschland. Es bietet sich nun die Chance, das nicht zuletzt durch die zahlreichen Änderungen im Laufe der Neunziger Jahre entstandene „Flickengerüst“ an rechtlichen Regelungen bezüglich des Ausländerrechts und der Zuwanderung in ein umfassendes Zuwanderungsgesetz münden zu lassen. Mit einem für die Themenbereiche Zuwanderung und Integration zuständigen Bundesamt soll zudem eine eigene Bundesbehörde für den Migrations- und Integrationsbereich zuständig werden. Nachdem das im März 2002 zunächst verabschiedete Zuwanderungsgesetz aufgrund verfassungsrechtlicher Mängel beim Zustandekommen nicht in Kraft treten konnte, stehen weitere politische Diskussion um eine Neuregelung an.

Obwohl die Datenlage in Deutschland vor allem im europäischen Vergleich als relativ befriedigend zu bezeichnen ist, bieten die anstehenden gesetzlichen Neuregelungen und die Schaffung einer Bundesoberbehörde die Chance, die



nach wie vor bestehenden Mängel der Migrations- und Bevölkerungsbestandsstatistik Deutschlands zu beheben. Bislang existieren neben der Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes mehrere Einzelstatistiken, die zum einen in der Verantwortung verschiedener Behörden liegen und zum anderen, im Unterschied zur Zu- und Fortzugsstatistik, die auf Fällen basiert, zum Teil auf Personen beruhen. Eine Aufaddierung der einzelnen Statistiken zu einer Gesamtwanderungsstatistik ist demnach nicht möglich.

Eine umfassende Gesamtzu- und -abwanderungsstatistik sollte auf Personen beruhen, damit sie durch die Fallzahlen nicht künstlich erhöht wird. Daneben böte eine Gesamtstatistik die Chance, die Zuwanderung nach den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, nach denen sie erfolgt (z.B. Asylzugang, Spätaussiedlerzugang, Bürgerkriegsflüchtling, Arbeitsmigration oder Familiennachzug), zu erfassen. Denn es gilt: „Der gravierendste Mangel der deutschen Zu- und Fortzugsstatistik ist, dass in ihr nicht differenziert werden kann, um welche Form von Migration es sich bei dem jeweiligen Zuzug handelt; sie ist generell blind hinsichtlich der Migrationsarten. (...) Die Kenntnis des Zuwanderungstyps würde es der Politik und Planung erleichtern, die nötige und passende Infrastruktur und Integrationsangebote für die jeweilige Gruppe bereitzustellen.“ (Lederer 2003). Weiter sollten bereits bestehende Ressourcen, die bislang nur unzureichend genutzt werden konnten, wie z.B. das Ausländerzentralregister, besser zugänglich gemacht und herangezogen werden.¹⁶

Literatur zu Kapitel 2

Angenendt, Steffen 1997:

Deutsche Migrationspolitik im neuen Europa. Opladen

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 2001:

Zuwanderung und Asyl. Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Band 8. Nürnberg

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2000:

Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen, Belastungen, Herausforderungen. Sechster Familienbericht. Berlin

¹⁶ Eine umfassende Diskussion der Grenzen und Möglichkeiten der amtlichen Zu- und Fortzugsstatistik findet sich in Lederer, Harald W. (2003).

**Harris, Paul 1997:**

Jüdische Einwanderung nach Deutschland. Politische Debatte und administrative Umsetzung. In: Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit 1997, S. 36-39

Heckmann, Friedrich 2003:

From Ethnic Nation to Universalistic Immigrant Integration: Germany. In: Heckmann, Friedrich / Schnapper, Dominique (eds.): The Integration of Immigrants in European Societies. National Differences and Trends of Convergence. Stuttgart, S. 45-78

Lederer, Harald W. / Rau, Roland / Rühl, Stefan 1999:

Migrationsbericht 1999. Zu- und Abwanderung aus Deutschland. Bericht im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen. Bamberg

Lederer, Harald W. 2003:

Indikatoren der Migration – Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzug sowie der illegalen Migration. Im Erscheinen

Münz, Rainer / Seifert, Wolfgang / Ulrich, Ralf 1997:

Zuwanderung nach Deutschland. Strukturen, Wirkungen, Perspektiven. Frankfurt u.a.

Santel, Bernhard 1998:

Auf dem Weg zur Konvergenz? Einwanderungspolitik in Deutschland und den Vereinigten Staaten im Vergleich. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 18 (1998), S. 14-20

Treibel, Annette 2001:

Von der Anwerbestoppausnahme-Verordnung zur Green Card – Reflexion und Kritik der Migrationspolitik. In: Currie, Edda / Wunderlich, Tanja (Hrsg.): Deutschland ein Einwanderungsland? Rückblick, Bilanz und neue Fragen. Stuttgart 2001, S. 113-126

Unabhängige Kommission Zuwanderung 2001:

Zuwanderung gestalten - Integration fördern. Bundesministerium des Innern, Berlin

Werner, Heinz 1996:

Befristete Zuwanderung von ausländischen Arbeitnehmern. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Ost-West-Wanderungen. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 29 (1996), S. 36-53

Tabellen zu Kapitel 2

Tab. 2.6: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1990 bis 2001 zum Jahresende

	Ausländer insgesamt	Türkei	Jugoslawien ²	Italien	Griechenland	Polen	Kroatien	Bosnien-Herzegowina	Sonstige
1990	5.342.532	1.694.649	662.691	552.440	320.181	242.013	-	-	1.870.558
1991 ¹	5.882.267	1.779.586	775.082	560.090	336.893	271.198	-	-	2.159.418
1992	6.495.792	1.854.945	915.636	557.709	345.902	285.553	82.516	19.904	2.433.627
1993	6.878.117	1.918.400	929.647	563.009	351.976	260.514	153.146	139.126	2.562.299
1994	6.990.510	1.965.577	834.781	571.900	355.583	263.381	176.251	249.383	2.573.654
1995	7.173.866	2.014.311	797.754	586.089	359.556	276.753	185.122	316.024	2.638.257
1996	7.314.046	2.049.060	754.311	599.429	362.539	283.356	201.923	340.526	2.722.902
1997	7.365.833	2.107.426	721.029	607.868	363.202	283.312	206.554	281.380	2.609.986
1998	7.319.593	2.110.223	719.474	612.048	363.514	283.604	208.909	190.119	2.831.702
1999	7.343.591	2.053.564	737.204	615.900	364.354	291.673	213.954	167.690	2.899.252
2000	7.296.817	1.998.534	662.495	619.060	365.438	301.366	216.827	156.294	2.976.803
2001	7.318.628	1.947.938	627.523	616.282	362.708	310.432	223.819	159.042	3.070.884

¹ Zahlen ab 1991 für Gesamtdeutschland

² ab 1992 Serbien, Mazedonien und Montenegro, ab 1993 ohne Mazedonien

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tab. 2.7: Zuwanderung nach Deutschland nach den häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2001 (Teil I: 1990 bis 1995)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Polen	300.693	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706
dar. Deutsche	99.802	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468
Jugoslawien ¹	66.484	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418
Türkei	84.592	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558
Russland (ab 1992)	-	-	84.509	85.451	103.408	107.377
dar. Deutsche	-	-	59.901	56.362	69.965	74.391
Rumänien	174.388	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217
dar. Deutsche	96.236	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403
Italien	39.679	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642
andere	590.414	625.136	771.484	778.878	686.905	682.130
Insgesamt	1.256.250	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048

Fußnoten und Quellen siehe Teil II

Tab. 2.7: Zuwanderung nach Deutschland nach den häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2001 (Teil II: 1996 bis 2001)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Polen	91.314	85.615	82.049	90.169	94.105	100.522
dar. Deutsche	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872
Jugoslawien¹	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637
Türkei	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101
Russland (ab 1992)²	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979
dar. Deutsche	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425
Rumänien	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145
dar. Deutsche	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817
Italien	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578
andere	599.734	541.201	496.388	522.210	530.421	562.255
Insgesamt	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217

¹ Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien, ab 1992 Serbien, Mazedonien und Montenegro, ab 1993 nur Serbien und Montenegro

² 2000: Zahlen gelten für die Russische Föderation. Laut Statistischem Bundesamt sind die Zahlen aufgrund fehlerhafter melderechtllicher Verbuchungen in den jeweiligen Bundesländern überhöht.

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Tab. 2.8: Abwanderung aus Deutschland nach den häufigsten Zielländern von 1990 bis 2001

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Polen	162.130	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021
Jugoslawien¹	38.854	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	89.620	36.268
Türkei	35.866	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268
Italien	37.004	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104
Rumänien	16.144	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903
Bosnien-Herzegowina	-	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590
andere	305.606	318.175	379.312	443.206	491.014	458.249	435.640	437.141	441.587	425.117	401.361	391.340
Insgesamt	595.604	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494

¹ Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, 1992 Serbien, Mazedonien und Montenegro, ab 1993 nur Serbien und Montenegro.

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen



Tab. 2.9: Zuwanderung nach Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2001

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787
Bosnien und Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656
Russ. Föderation	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.849	32.727	35.930
andere	354.291	490.370	452.561	392.995	411.371	403.641	364.918	340.730	366.015	390.115	425.237
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217

¹ Serbien und Montenegro

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Tab. 2.10: Abwanderung aus Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2001

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.829	40.263	36.495
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369
Bosnien und Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.989	18.866	18.709
andere	206.842	255.161	319.361	328.801	307.559	299.776	306.253	295.178	281.229	274.557	277.147
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494

¹ Serbien und Montenegro

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Tab. 2.11: Asylzuwanderung nach Deutschland von 1990 bis 2002

Jahr	Insgesamt
1990	193.063
1991	256.112
1992	438.191
1993	322.599
1994	127.210
1995	127.937
1996	116.367
1997	104.353
1998	98.644
1999	95.113
2000	78.564
2001	88.287
2002	71.127

Quelle: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Tab. 2.12: Asylzuwanderung nach Deutschland nach den häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2002 (Teil I: 1990 bis 1995)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Jugoslawien ¹	22.114	74.854	115.395	73.476	30.404	26.227
Rumänien	35.345	40.504	103.787	73.717	9.581	3.522
Türkei	22.082	23.877	28.327	19.104	19.118	25.514
Bulgarien	8.341	12.056	31.540	22.547	3.367	1.152
Afghanistan	7.348	7.337	6.351	5.506	5.642	7.515
Irak	707	1.384	1.484	1.246	2.066	6.880
Vietnam	9.428	8.133	12.258	10.960	3.427	2.619
andere	87.698	87.967	139.049	116.043	53.605	54.508
Insgesamt	193.063	256.112	438.191	322.599	127.210	127.937

Fußnoten und Quelle siehe Teil II

**Tab. 2.12: Asylzuwanderung nach Deutschland nach den häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2002 (Teil II: 1996 bis 2002)**

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Jugoslawien ¹	18.085	14.789	34.979	31.451	11.121	7.758	6.679
Rumänien	1.395	794	341	222	174	181	118
Türkei	23.814	16.840	11.754	9.065	8.968	10.869	9.575
Bulgarien	940	761	172	90	72	66	814
Afghanistan	5.663	4.735	3.768	4.458	5.380	5.837	2.772
Irak	10.842	14.088	7.435	8.862	11.601	17.167	10.242
Vietnam	1.130	1.494	2.991	2.425	2.332	3.721	2.340
andere	54.498	50.852	37.204	38.520	38.916	42.688	38.587
Insgesamt	116.367	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127

¹ Ab 1992 Serbien und Montenegro, da seit diesem Jahr Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt werden. 1992 beinhaltet noch Mazedonien.

Quelle: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Tab. 2.13: Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Deutschland 1996, 1999 und 2000¹

Jahr	Insgesamt
1996	345.000
1999	74.760
2000	37.078

¹ 1996 Stand Januar, 1999 zur Jahresmitte; 2000 Stand April

Quellen: Bundesministerium des Inneren, Beauftragter der Bundesregierung für Flüchtlingsrückkehr, Wiedereingliederung und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina

Tab. 2.14: Ehegatten- und Familiennachzug nach Deutschland von 1996 bis 2002

Zuzug von...	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	18.253	20.266	19.275	20.036	19.893	21.491	21.609
Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	9.479	8.770	7.990	7.711	7.686	7.780	8.164
Ehefrauen zu deutschen Männern	8.603	9.905	13.098	16.892	18.863	20.766	20.325
Ehemänner zu deutschen Frauen	6.958	7.931	8.038	16.246	11.747	13.041	13.923
Kinder unter 18 Jahren	11.593	14.868	14.591	9.865	17.699	19.760	21.284
Insgesamt	54.886	61.740	62.992	70.750	75.888	82.838	85.305
<i>darunter aus der Türkei</i>	<i>22.245</i>	<i>26.590</i>	<i>21.055</i>	<i>21.056</i>	<i>21.447</i>	<i>23.663</i>	<i>25.068</i>

Quelle: Auswärtiges Amt

Tab. 2.15: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002 (Teil I: 1991 bis 1996)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732
Slowakische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255
Tschechische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188
Insgesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924

Fußnoten und Quelle siehe Teil II

Tab. 2.15: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002 (Teil II: 1997 bis 2002)

	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸
CSFR¹	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien²	-	-	-	-	-	-
Polen	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615
Kroatien	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913
Slowakische Republik	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654
Tschechische Republik	2.347	2.182	2.031	3.235	2.893	2.791
Ungarn	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227
Rumänien	4.961	6.236	7.499	11.842	18.035	22.233
Slowenien	466	359	302	311	264	257
Bulgarien³	203	236	332	825	1.349	1.492
Insgesamt	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182
Stornierungen	-20.085	-23.883	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen
Nettovermittlungen	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182

¹ Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

² Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.

³ Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.

⁴ Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

⁵ Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

⁶ Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

⁷ Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

⁸ Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit ; eigene Berechnungen

Tab. 2.16: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2002¹ (Teil I: 1992 bis 1995)

	1992		1993		1994		1995	
	Kontingent	Beschäftigte	Kontingent	Beschäftigte	Kontingent	Beschäftigte	Kontingent	Beschäftigte
Bosnien-Herzegowina	400	49	370	1.272	1.030	1.172	990	989
Bulgarien	4.000	1.968	3.850	3.802	3.740	2.353	1.660	1.866
BR Jugoslawien ²	9.920	8.862	7.790	2.657	1.730	15	1.650	-
Kroatien	2.000	298	1.850	4.792	5.260	5.296	5.010	4.542
Lettland	400	-	400	181	380	236	370	146
Mazedonien	200	-	190	472	490	667	480	712
Polen	35.170	51.176	33.180	19.771	31.710	13.774	22.560	24.499
Rumänien	7.000	7.785	6.630	13.542	6.360	2.196	4.150	276
Slowakische Rep.	-	-	-	414	2.690	1.427	1.570	2.036
Slowenien	1.000	321	930	1.805	2.010	1.350	1.920	1.184
Tschechische Rep. ³	8.250	10.701	7.880	4.113	4.970	1.693	2.890	2.150
Türkei	7.000	441	6.480	1.454	6.100	1.575	5.800	1.603
Ungarn	14.000	12.432	13.664	14.449	13.220	8.890	12.870	9.165
übrige Länder ⁴	-	869	-	1.413	-	572	-	244
Insgesamt	89.340	94.902	83.214	70.137	79.690	41.216	61.920	49.412

Fußnoten und Quellen siehe Teil III

Tab. 2.16: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2002¹ (Teil II: 1996 bis 1999)

	1996		1997		1998		1999	
	Kontingent	Beschäftigte	Kontingent	Beschäftigte	Kontingent	Beschäftigte	Kontingent	Beschäftigte
Bosnien-Herzegowina	1.010	682	960	511	580	687	940	966
Bulgarien	1.690	989	1.610	1.229	800	688	1.560	1.402
BR Jugoslawien ²	1.680	-	1.600	-	1.510	-	1.550	-
Kroatien	5.100	4.375	4.850	3.604	2.750	2.780	4.690	3.876
Lettland	380	179	370	274	240	167	360	178
Mazedonien	490	194	470	112	290	185	470	253
Polen	22.900	24.423	21.790	21.184	14.817	16.942	21.030	18.243
Rumänien	4.220	15	4.020	966	1.900	2.631	3.890	3.902
Slowakische Rep.	1.600	1.250	1.500	1.206	750	943	1.460	1.348
Slowenien	1.960	974	1.870	680	1.100	660	1.820	657
Tschechische Rep. ³	2.940	1.947	2.810	1.439	2.000	1.060	2.730	1.366
Türkei	5.890	1.591	5.600	1.429	2.640	1.103	5.410	1.267
Ungarn	6.990	8.993	6.650	5.813	5.261	5.036	6.430	6.429
übrige Länder ⁴	-	142	-	101	-	107	-	148
Insgesamt	56.850	45.753	54.100	38.548	34.638	32.989	52.340	40.035

Fußnoten und Quellen siehe Teil III

Tab. 2.16: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2002¹ (Teil III: 2000 bis 2002)

	2000		2001		2002	
	Kontingent	Beschäftigte	Kontingent	Beschäftigte	Kontingent	Beschäftigte
Bosnien-Herzegowina	970	884	1.030	1.148	1.860	1.478
Bulgarien	1.600	1.724	1.690	1.861	1.710	1.309
BR Jugoslawien ²	1.590	-	1.680	103	2.650	659
Kroatien	4.810	5.136	5.080	5.211	5.140	4.595
Lettland	370	195	400	217	410	236
Mazedonien	490	335	520	451	530	340
Polen	21.550	18.537	2.710	21.797	22.950	21.193
Rumänien	3.990	5.239	4.220	3.728	4.270	3.285
Slowakische Rep.	1.560	1.543	1.570	1.488	1.590	1.268
Slowenien	1.870	536	1.980	716	1.210	655
Tschechische Rep. ³	2.810	1.445	2.970	1.398	3.010	1.353
Türkei	5.550	1.296	5.860	1.420	5.920	1.572
Ungarn	6.600	6.705	6.980	7.263	7.060	7.466
übrige Länder ⁴	-	107	-	101	-	k.A.
Insgesamt	53.700	43.682	56.690	46.902	58.310	45.409

¹ Im Gegensatz zu den Beschäftigtenzahlen, die Jahresdurchschnitte sind, werden die Kontingente vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Berichtsjahres erfasst.

² Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt.

³ Von 1992 bis Juli 1993 Zahlen für die CSFR, ab August 1993 Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik

⁴ Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit; eigene Berechnungen

**Tab. 2.17: Zuwanderung von Spätaussiedlern nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1990 bis 2002**

	1990	1991 ¹	1992	1993	1994	1995		
Polen	133.872	40.129	17.742	5.431	2.440	1.677		
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.320	195.576	207.347	213.214	209.409		
Rumänien	111.150	32.178	16.146	5.811	6.615	6.519		
(Ehem.) CSSR	1.708	927	460	134	95	62		
Ungarn	1.336	952	354	37	42	43		
Jugoslawien²	961	450	207	120	182	178		
Sonstige Länder³	96	39	80	8	3	10		
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898		
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	
Polen	1.175	687	488	428	484	623	553	
Ehem. Sowjetunion	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	
Rumänien	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	
(Ehem.) CSSR	14	10	16	11	18	22	13	
Ungarn	14	16	4	4	2	2	3	
Jugoslawien²	77	34	14	19	0	17	4	
Sonstige Länder³	6	0	3	0	6	6	0	
Insgesamt	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	

¹ Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

² Einschließlich Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien

³ „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tab. 2.18: Zuwanderung jüdischer Personen nach Deutschland aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2002

Jahr	Insgesamt
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tab. 2.19: Einbürgerungen in Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1990 bis 1999

	Kasachstan	Russische Föderation	Türkei	ehem. Sowjetunion	Rumänien	Polen	Jugoslawien ²
1991	3	345	3.529	55.271	29.011	27.646	2.832
1992	8.002	22.519	7.377	50.552	37.574	20.248	2.328
1993	19.745	24.994	12.915	54.930	28.346	15.435	5.241
1994	63.496	45.181	19.590	43.086	17.968	11.943	10.962
1995	101.393	60.335	31.578	35.477	12.028	10.174	8.871
1996	94.961	60.662	46.294	21.457	9.777	7.872	8.307
1997 ³	88.583	62.641	42.240	8.966	8.717	6.000	6.213
1998 ³	83.478	65.868	59.664	3.925	6.346	5.151	9.818
1999 ³	40.976	39.082	103.900	535	3.835	2.865	10.195

¹ Ab Mitte des Jahres 1993 werden die Einbürgerungen nach §§ 85, 86 Abs.1 AuslG auch als Anspruchseinbürgerungen berechnet, weshalb ab 1994 nicht nur die Einbürgerungen von (Spät-)Aussiedlern als Anspruchseinbürgerungen eingehen, sondern auch Anspruchseinbürgerungen von Ausländern.

² einschließlich Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien

³ 1997, 1998, 1999 ohne die Daten von Hamburg bei den Ländern Kasachstan, Russische Föderation, ehemalige Sowjetunion

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tab. 2.20: Einbürgerungen in Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten 2000 und 2001

	Türkei	Jugoslawien ¹	Iran	Libanon	Afghanistan	Russische Föderation
2000	82.861	18.088	14.410	5.673	4.773	4.583
2001	75.573	20.826	12.020	4.486	5.111	4.972

¹ einschließlich Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien

Quelle: Statistisches Bundesamt